Johann Georg Neubergers
JURIS UTRIUSQUE LICENTIATI

n. 2.

Abhandlung
von den
Einkünften der Klöster
und dem
Amortizationsgesetze.

Zweyte Auflage.

Nachdruck der Münchner - Auflage
des Joseph Aloys Crätz.

1768.

Wer Wahrheiten redet und schreibet, die gewissen in Ansehen und Credit stehenden Leuten wegen ihres zeitlichen Interesse nicht anständig sind, der setzet sich allemal in Gefahr. Dieser Bewegungsgrund ist aber für mich zu klein die Wahrheit zu verschweigen, wenn es Zeit ist sie zu reden.

Lochstein.

GOTT,

dem

Staate,

und der

Wahrheit.

D. D. D.

Der Auctor.

Vorrede.

Ist je eine Materie von einer Wichtigkeit im Drucke erschienen, so ist es gewiß gegenwärtige. Es wird dieß Jedermann von sich selbst einsehen, wenn er nur den Titel des Werkchens liest, und sich ein wenig in den Rechten umgesehen hat. Ich habe mich also nicht so fast wegen der Materie zu rechtfertigen, die ich mir zum Stoffe dieses Werkchens gewählet; dem Staate liegt soviel daran, als ihm an der Conservation seiner selbst daran liegt: nur was weniges habe ich von dem zu erinnern, warum just ich mich berufen gefunden, eine so wichtige Materie anzugreifen, da es doch bisher die größten Rechtsgelehrten, (so viel mir bewußt ist) noch nicht gewaget haben, etwas in dieser Materie in deutscher Sprache abzuhandeln, und dasselbe in Druck zu geben.

Es hat zwar jeder Patriot von sich selbst den Beruf etwas Nützliches zum Vortheile seines Vaterlandes zu schreiben, wenn er es im Stande ist: hauptsächlich aber sind jene Leute hierzu sonderheitlich berufen, welche die Rechte ex professo studiert haben, und sich Zeit ihres Lebens mit derselben

abzugeben gedenken. Hiemit ist mein Beruf gerechtfertiget genug.

Daß ich aber die deutsche Sprache zur Verfassung dieses Werkchens vor der lateinischen genommen, hat seine besondere Ursachen. Man höret allenthalben, sonderbar aber in Bürgershäusern, und verschiedenen Conventikuln so keck über die landesherrlichen Gesetze raisonniren, daß man darüber erstaunen muß. Es ist keine Gerechtigkeit mehr in der Welt, sagen dergleichen Lärmer: Man sucht die Geistlichkeit auf allen Seiten zu drücken, und so geht Land und Leute und selbst die Religion nach und nach zu Grunde. Man könnte zwar unschwer errathen, wer den Zunder zu diesem Feuer leget, und bey einer strengen Untersuchung würde der gemeine Mann gar gerne bekennen, woher er dergleichen Principia bekommen; allein es ist indessen besser, wenn man eine gute Zeit zuwartet, die Birne wird doch einmal von dem Baume genommen, man wartet nur eine gute Weile, bis sie vollkommen zeitig wird.

Der böseste Effekt von dergleichen Principien ist, daß man die Landesherrlichen Gesetze auf alle mögliche Weise zu eludiren suchet. Wenn einem gemeinen Mann immer in das Ohr geprediget wird, daß er sein Hab und Gut nicht besser, und zu seinem Heile nützlicher anwenden könne, als wenn er sein Vermögen in die Klöster trägt, um dadurch die Ehre GOttes zu befördern. Wenn man ihm saget, es sey höchst ungerecht, daß man den Klöstern Schranken setzen, und die Patrimonia der Candidaten

nicht

nicht zulassen will. Wenn man ihn zu persuadiren suchet, daß dergleichen Gesetze wider die Immunität der Geistlichkeit wäre, und daß kein weltlicher Souverain befugt wäre, ein dergleichen Gesetz zu machen, und wenn eines gemacht wäre, so könnte man mit gutem Gewissen dawider handeln, weil es wider die Ehre GOttes und seine aus dem Volke sonderheitlich gewählte Diener läuft, die Tag und Nacht ihn anbeten, und allen Segen auf das Vaterland bringen. Wenn der gemeine Mann, sage ich, dergleichen Dinge höret, so wird er sich wohl kein Bedenken machen, dergleichen von weltlichen Souverainen gemachte Gesetze zu eludiren, und wenn er schon öffentlich den Klöstern nicht mehr, als ein gewißes Quantum geben darf, so suchet er ihnen doch heimlich wider das Gesetz zuzuspielen, was er ihnen immer zuspielen kann. Man weiß sogar Aeltern, die denjenigen Söhnen und Töchtern, welche sie in Klöstern haben, alles anhängen, und die übrigen Geschwister, die noch auf der Welt sind, lieber Noth leiden lassen, als daß sie denen, die durch Fundationen schon versorgt sind, was abschlagen, wenn sie was begehren. Wie importun sind aber die Klöster nicht immer im Fodern und Begehren? Was dem Staate dadurch für Schaden zugehe, laß ich jedem selbst zu bedenken über, wenn er einmal die Gründe von diesem Werkchen wird durchgelesen und mit unpartheyischen Augen eingesehen haben.

Es ist also sehr billig, daß man ein Werkchen, wie dieses ist, in der deutschen Sprache abfasse, und

damit dem gemeinen Mann seine Vorurtheile benehme. Wenn er sieht, daß ein dergleichen Gesetz auf das Wohl des Staates gegründet sey, daß es nicht gemacht werde, um die Geistlichkeit zu drücken, sondern nur den bürgerlichen Stand von dem gänzlichen Ruine zu präserviren; wenn er sieht, was die Klöster von dem Staate fodern können, was sie von demselben wirklich ziehen, und so viele Jahrhunderte gezogen haben. Wenn er sieht, daß, wenn die Sache so fortgieng, es endlich so weit kommen müßte, daß der bürgerliche Stand gänzlich erarmen, die Gewerbe abnehmen, und ein Land gänzlich ruinirt werden müßte. Wenn er alles dieß sieht, so wird er wohl auf ganz andere Gedanken fallen, und dem Souverain für ein solches Gesetz vielmehr danken, als dasselbe einer Ungerechtigkeit beschuldigen.

Es werden aber gewiße Leute dieses Werkchen auf alle Weise zu unterdrücken suchen. Dieß gebe ich gar gerne zu, ob ihnen aber ihre Bemühung gelingen werde, weiß ich nicht. Ich erinnere mich in diesem Stücke desjenigen, was dem berühmten Professor Glettle in Salzburg begegnet ist; Dieser schrieb ein Büchlein unter dem Titel: Legis Amortizationis & Immunitatis Ecclesiasticæ Anatomia juridica. Er unterwarf selbes der Censur der theologischen und juridischen Facultät in Salzburg, und nachdem es von beyden Facultäten approbirt war, gab er es in Druck. Was geschieht? Die Herren Prälaten, welche gewöhnlichermassen selbes Jahr zur Visitation der Universität kamen, wollten dieses Werk

(Zwei-

(Zweifels ohne, weil es wider ihr Interesse lief) ganz und gar nicht approbiren. Glettle defendirte sein Werkchen, und wollte keinen Nagelbreit von seinen Sätzen weichen. Da nun die Herren Prälaten nicht im Stande waren, die Wahrheit mit Beweisgründen und Argumenten umzustossen, giengen sie den Doktor Glettle mit guten Worten und großen Verheißungen an, und brachten es endlich bey ihm so weit, daß sie alle Exemplarien aufkauften, und den Herrn Doktor mit einem rechtschaffenem Präsent dahin persuadirten, daß er ihres Willens wurde, und sein Werkchen supprimiren ließ. Nach dem Tode des Auktors kam ein Freund des Publici über etliche Exemplaria, die der Verfasser in seiner hinterlassenen Bibliothek stehen hatte. Dieser Freund ließ dieselben wieder auf das neue auflegen, und erzählte den Lauf dieser Begebenheit in der Vorrede. Ich will seine eigene Worte hieher setzen, damit man nicht meyne, ich hätte die Sache aus meinem Gehirne erzählet. Veritatis æque ac justitiæ strenuissimus relator, clarissimus Doctor Glettle turbulentis in illis temporibus sui quoque muneris esse reputabat ad defendendam veriorem sententiam tractatum hac super materia luci committere. Præsertim itaque libellum a se compositum tam a theologica, tam a juridica Salisburgensis Universitatis facultatibus perlectum, atque approbatum prælo actu commisit. Ast ubi de more annuatim consueto, ad visitationem Universitatis Præsidis atque Assistentium munere bene fungentes Abbates confluebant, ob proprium interesse rigidiori hoc opusculum censebant virga, atque plus quam Ægy-

ptiis tenebris veritatem obfuscandam reputabant. Defendebat vir præclarissimus asserta sua mordicus, nec latum retro cedebat unguem. Tandem argumentis & rationibus veritatem impugnare impotentes Abbates, blanditiis, precibus, atque promissis tantum effecere, ut dum exemplaria impressa omnia ipsi emerent, atque de labore impenso viro doctissimo prægrandi honorario satisfacerent, petitioni illorum assentiret, atque ad supprimendum libellum hunc consentiret. Attamen ex ipsius defuncti auctoris relicta Bibliotheca unum & alterum exemplar in manus meas venit. Ego thesaurum hunc multis jam annis absconditum æternæ veritati, literariæ Reipublicæ, nec non publico bono inpræsentiarum dico, dedico, atque dono. Diese Anecdot ist sehr merkwürdig, und weil sie in diese Materie einschlägt, so habe dieselbe unmöglich weglassen können.

Jetzt soll ich auch dem Leser von der Einrichtung des Werkes vorläufig einen Prägusto geben. Am Ende folget aber ein vollständiges Verzeichniß von dem Hauptinhalte aller Kapitel und Numern, mithin bin ich dieser Mühe überhoben. Die Gränzen der Bescheidenheit in der Schreibart hoffe ich auch nicht überschritten zu haben, denn es ist gewiß in diesem Büchlein weniger wider die Ehre und das Ansehen der Klöster geschrieben, als vielleicht in den Klöstern wider die Amortizationsgesetze, folglich wider die Ehre und das Ansehen der Souverainen geredet wird.

System
des ganzen Werkchens.

I. Kapitel.

Allgemeine Beobachtungen über den Ursprung, das Wachsthum und die Beschaffenheit der Klöster.

II. Kapitel.

Was die Ordensstände von dem Staate fodern können.

III. Kapitel.

Was die Ordensstände vom Staate auf verschiedene Arten ziehen.

IV.

IV. Kapitel.

Der Klöster täglicher Anwachs an zeitlichen Gütern und Reichthümern bringt dem Staate einen ungemeinen Schaden, und endlich den Ruin.

V. Kapitel.

Ein Souverain hat also nicht nur die Macht, sondern auch die Pflicht, den täglichen Anwachs der klösterlichen Güter und Reichthümer durch ein Gesetz einzuschränken.

I. Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen über den Ursprung, das Wachsthum und Beschaffenheit der Klöster.

I.

Wenn man einer Sache auf den Grund sehen will, so muß man sie auch vom Grunde aus untersuchen. Die Historie giebt in diesem Falle allemal das größte Licht, besonders wenn von Rechten ganzer Communitäten und Gemeinden die Rede ist; denn, wenn man einmal weiß, wie und auf was Art sie ein Recht über etwas erworben haben, so wird man auch leicht wissen, und erfahren können, wie weit sich dieses Recht erstrecke: was alles darunter enthalten oder nicht enthalten sey: ob es einer Communität zu ihrer Erhaltung und Beförderung wesentlich nöthig sey: ob es derselben genommen oder nicht genommen werden könne ꝛc. Und was dergleichen Punkten mehr sind, worüber sich fragen läßt. Man muß aber hier keine förmliche Klöstergeschichte erwarten. Man handelt nur so viel davon ab, als zu gegenwärtigem Ziele nöthig ist.

II. Den

II.

Den Ursprung der Ordensstände holen einige von den Zeiten der Apostel her. Die ersten Christen selbst machen gleichsam eine Gattung von einem Ordensstande aus; denn von ihnen steht in der Apostelgeschichte geschrieben, daß sie ein Herz und eine Seele hatten, daß keiner ein Eigenthum besaß, und daß sie alle zeitlichen Güter gemeinschaftlich besassen, von welchen Gütern jeder so viel genoß, als er zu seiner Unterhaltung nöthig hatte. So war dazumal die ganze christliche Kirche beschaffen, wie wir noch einige Spuren davon in verschiedenen Klöstern haben, sagt Cassianus. *

* Talis erat tunc omnis Ecclesia, quales nunc perpaucos in Cœnobiis invenire difficile est. CASSIAN. *coll.* 18. *c.* 4.

III.

Nach der Apostel Zeiten fieng dieser Eifer allmählich lau zu werden und zu erkalten an. Es bekehrten sich eine Menge Juden und Heiden, und weil sich die Zahl der Christen so sehr zu vermehren anfieng, so mußte das gemeinschaftliche Leben derselben von sich selbst aufhören. Die Neubekehrten wollten sich nicht allemal dazu gerne verstehen, daß sie ihre Güter verkaufen, und das Geld den Aposteln zu Füßen legen sollten. Sie glaubten, sie könnten wohl Christen und Herren von ihren zeitlichen Gütern zugleich seyn, und weil das Gegentheil viele von der Bekehrung zum Christenthume hätte abschrecken mögen, so drangen auch die Apostel nicht mehr darauf, und ließen jedem sein Eigenthum. Einige davon, in denen noch ein Eifer zu der christlichen Vollkommenheit nach der vorigen Lebensart übrig war, sönderten sich von den übrigen ab, verließen die Städte und die Gesellschaften, und fiengen einzeln jene Lebensart fortzusetzen an, die zuvor allen gemein war. Weil sie nun ihre Aeltern verließen, sich in Einöden verschlossen, sich nicht verheiratheten um desto

beque-

bequemer dem Gebet und göttlichen Dingen abwarten zu können, so nannte man sie Mönche. Wenn viele beysammen waren, so hieß man sie Cönobiten, und ihre Cellen Cönobien.*

* Nonnulli existimantes id, quod videbant gentibus pro infirmitate concessum, sibi etiam licitum, nihil se detrimenti perpeti crediderunt, si cum substantiis ac facultatibus suis fidem Christi, confessionemque sequerentur. Hi autem, quibus adhuc apostolicus inerat fervor, memores pristinæ illius perfectionis discedentes a civitatibus suis, illorumque consortio, qui sibi vel Ecclesiæ Dei remissioris vitæ negligentiam licitam esse credebant, in locis suburbanis ac secretioribus commanere, & ea, quæ ab Apostolis per universum corpus Ecclesiæ generaliter meminerunt instituta, privatim ac peculiariter exercere cœperunt. Atque ita coaluit ista, quam diximus discipulorum, qui se ab illorum contagio sequestraverunt disciplina. Qui paulatim tempore procedente segregati a credentium turbis ab eo, quod a conjugiis abstinerent, & a parentum se consortio secernerent. Monachi sive Monazontes singularis ac solitariæ vitæ districtione nominati sunt. Unde consequens fuit, ut ex communione consortii Cœnobitæ, cellæque ad diversoria eorum Cœnobia vocarentur. CASSIANUS *collat.* 18. *c.* 5.

IV.

So beschreibet uns den Ursprung der Klöster Cassianus. Van Espen machet über diese Beschreibung Cassiani eine sehr wichtige Anmerkung, daß nämlich nur einige Privatpersonen den Mönchenstand hauptsächlich nur wegen ihres Privatnutzens d. i. wegen ihres eigenen Seelenheiles allein gewählet haben, und daß durch diese besondere Lebensart hauptsächlich das gemeine Beste der Kirche und des Staates nicht intendiret worden sey; ausgenommen vielleicht nur in so weit, als die Heiligkeit und die Tugenden der Privatpersonen auch der ganzen Kirche zur Zierde und Erbauung sind. Die Lebensart der Mönche, sagt Basilius, hat nur einen

einzigen Endzweck, nämlich das Heil der eignen Seele. * Eben dieses saget der Heil. Hieronymus von sich, und dem Vincentio. Wegen diesen habe ich Antiochiam, und er Constantinopel verlassen, nicht daß wir dich predigen hören, und bewundern konnten, (er redet hier zu Johannes von Constantinopel) sondern daß wir in der Einsamkeit die Sünden unserer Jugend beweinen, und GOtt um Barmherzigkeit anflehen können. ... Ein Mönch hat nicht das Amt eines Lehrers, sondern eines Leidtragenden. Er muß über sich selbst, und über die Welt Leid tragen, und so in Furcht und Schrecken die Ankunft des Herrn erwarten. &c. **

* Monachorum vitæ ratio *unum* sibi tantummodo propositum habet *animæ salutem*. S. BASIL. *apud* VANESPEN.

** Ob id enim, & ego Antiochiam, & ille Constantinopolim urbes celeberrimas reliquimus, non ut te in populo prædicantem laudaremus, sed ut in agris & solitudine adolescentiæ peccata deflentes Christi in nos misericordiam deflecteremus. - - - Monachus non *Doctoris*, sed *plangentis* habet officium, qui vel se, vel mundum lugeat, & Domini pavidus præstoletur adventum. S. *HIERONYM. lib. advers. Vigilantium.*

V.

Zu Vermehrung der Mönche trugen auch die Verfolgungen der ersten Christen sehr vieles bey. Viele flohen aus Furcht der Marter aus den Städten in die Einöden, und weil sie da viele Glaubensbrüder antrafen, die nach den Gesetzen der evangelischen Räthe nach der christlichen Vollkommenheit trachteten, so blieben sie bey ihnen, und brachten ihr Leben sehr fromm und heilig zu. Sie erwählten sich endlich Obern, denen sie den genauesten Gehorsam leisteten. Anfänglich hatten sie keine gewiße Regel. Ihre einzige Regel war der Befehl ihrer Obern, welche mündlich alles anordneten. Paulus Antonius und Pachomius waren die ersten,

und

und berühmtesten Obern, die keinem unbekannt seyn können, der auch nur eine mittelmäßige Belesenheit in den Geschichten hat. Antonius lebte am Ende des dritten Jahrhunderts nach Christi Geburt, und dieser soll die zerstreuten Mönche zuerst versammelt, und so zu sagen das erste Kloster errichtet haben, wiewohl der heilige Mann diese Ehre von sich ableinen, und dem H. Pachomius zueignen will.

VI.

Die Lebensart der damaligen Mönche bestund hauptsächlich in vier Stücken:

I. In der Einsamkeit,
II. In der Handarbeit,
III. Im Fasten, und
IV. Im Gebete.

Unter diesen vier Stücken verdienen die ersten zwey ihre besondere Aufmerksamkeit. Wir wollen mit dem berühmten Fleury unsere Beobachtungen darüber machen, damit man uns keiner Partheylichkeit beschuldigen kann. *

* *Vide* CLAUDII FLEURII *dissertationes in historiam ecclesiasticam. Diss. VIII. §. 1. & seq. per totum.*

VII.

Die Einsamkeit, wovon der Mönchsstand eigentlich seinen Namen bekommen hat, begreift nicht nur eine Absönderung in sich, wodurch man sich dem gesellschaftlichen Leben entziehet, und in ein geheimes Zimmer einsperret, um GOtt zu dienen, und göttlichen Dingen in Ruhe obzuliegen. Die Einsamkeit, wohin sich die ersten Mönche begaben, waren unwohnbare Einöden, unfruchtbare Gegenden, steinigte Thäler, und rauhe Felsen. Sie reiseten oft etliche Tage lang, bis sie eine solche Gegend antrafen, die sie suchten. Eine Brunnquelle war gemeiniglich der Platz, woran sie eine ströherne Hütte aufbaueten, und deswegen hat ihnen

nen auch damals ihren Platz niemand streitig gemacht, es war auch nicht nöthig, daß sie jemanden um Erlaubniß baten, um sich in diesen Plätzen niederlassen zu dürfen, weil es durchgehends unwohnbare Gegenden waren. So bald sich aber die Mönche den Städten näherten, machte das chalcedonische Concilium gleich die Verordnung, daß man kein Kloster ohne Einwilligung des Bischoffes erbauen soll.

Die Handarbeit war ein wesentliches Stück des Mönchenstandes. Es sind hauptsächlich zwey Ursachen, warum sie ein wesentliches Stück desselben war. I. Vermeideten sie dadurch den Müßiggang, und machten sich das einsame Leben weit erträglicher, als wenn sie nicht gearbeitet hätten. II. Ernährten sie sich durch ihre Handarbeit, und fielen niemanden zur Last. Wer nicht arbeitet, der soll nicht essen, saget der Apostel, und diesen Worten des Apostels folgten sie im buchstäblichen Verstande nach. In Aegypten flochten sie Körbe und Rohrdecken: in Syrien machten sie Papier, Saiten, auch Tücher und Zeuge. Einige dienten andern Handwerkern, und trieben z. E. in einer Mühle die Mahlsteine um. Wenn sie eigne Aecker hatten, so ackerten sie, pflügten, schnitten ein und verrichteten alle Bauernarbeit. Die Handwerke zogen sie aber allemal den Aeckern und liegenden Gütern vor, weil man sich durch Handwerke sein Brod mühesamer verdienen muß, und nicht so vielen Streitigkeiten dabey ausgesetzet ist.

IX.

Der Mönchstand fieng sich in kurzer Zeit ungemein zu verbreiten an, und zwar so, daß sich zu Ende des vierten Jahrhundertes in Aegypten allein 70000 Mönche aufhielten, eine ungeheure Zahl, die aber dem Publiko keinesweges zur Last, sondern zur Erbauung war, weil sie sich von zeitlichen Gütern und Reichthümern noch nichts traumen ließen. Um das Jahr 530 fieng

der Heil. Benediktus seine Regel zu schreiben an, welche nachzehends nicht nur von allen occidentalischen Klöstern angenommen, sondern auch von verschiedenen Concilien wegen ihrer Discretion den Ordensständen anbefohlen worden* In dieser Regel wird noch sehr strenge auf die Handarbeit gedrungen, und es werden alle Stunden des Tages eingetheilet, wie die Handarbeit mit dem Gebete abwechseln soll, und daß man so gar auf dem Felde arbeiten, und dennoch die Betstunden wohl dabey beobachten könne. Von der Strenge der alten Fasten läßt der discrete Heilige etwas nach, und erlaubet seinen Söhnen zwey gekochte Speisen, und wenn die Arbeit auf dem Felde z. E. zur Aerntezeit etwas beschwerlicher ist, läßt er ihnen auch die dritte zu. Was das Getränk betrifft, so gesteht der Heil. Ordensstifter selbst, daß der Wein für Mönche eigentlich nicht gehöre, sed quia hoc Monachis persuaderi non potest, wie er saget, so erlaubet er ihnen eine kleine Portion mit dem Auftrage, daß sie doch nicht zu viel nehmen sollen, weil auf einen Mönch ja nichts unanständiger seyn würde, als die Trunkenheit.

* Dies geschah in einem deutschen Concilio, welches Bonifacius hielt im Jahre 742. in dem Liptinensischen 743; im Frankfurtischen 794; im Turonensischen, Cabilonensischen II. und Rhemensischen II. 813. im Rothomagensischen 1074. u. s. öft.

X.

Der Ordensstand bestund bisher meistentheils aus Layen, nun fiengen sich aber die Geistliche auch zu versammeln, und so viel es ihre Verrichtungen zuließen, nach gewissen Ordensregeln zu leben an. Der heilige Eusebius von Venell und der heilige Augustinus waren die ersten Bischöfe, welche diese Lebensart unter ihren Geistlichen einführten. Um das Mittel des VII. Jahrhundertes wurden diese Ordensgeistliche

Canonici genennet. Der heilige Chrodegang Bischof von Metten schrieb ihnen eine Regel vor, welche nachgehends von allen Canonicis angenommen wurde. Wie die Regel Benedikti von allen Mönchen angenommen war.

XI.

Im Anfange des IX. Jahrhundertes fieng der Eifer der Ordensgeistlichen sehr zu erkalten an. Es stunden zwar hin und wieder geistreiche Männer auf, und wollten die alte Disciplin wieder einführen. Sie reformirten allenthalben, und für allem drangen sie auf die Handarbeit, als das einzige Mittel die klösterliche Zucht zu erhalten, so sehr, daß die fränkischen Aebte in einer Versammlung zu Aachen den Abt selbst von der Handarbeit nicht eremt wissen wollten. Es wurde vieles verbessert auf den alten Fuß konnte man es doch nicht bringen, sonderbar nachdem zwischen den Layenbrüdern und den übrigen Religiosen ein Unterschied gemacht wurde. *

* Siehe Fleury Kirchengeschichte XXXV. Buch. §. 28.

XII.

Nun bekam der Mönchenstand ganz eine andere Gestalt. Den Mönchen schien die Handarbeit verächtlich zu werden, und weil die meisten Priester waren, so ließen sie dieses ehemal so nöthige und fast wesentliche Stück ihres Standes gänzlich fahren, und verlegten sich auf die Studien. Anfänglich tractirten sie zwar nur solche Studien, die ihrem Stande gemäß waren, und sie in ihrer Einsamkeit nicht hinderten. Sie verlegten sich z. E. auf die Theologie, auf die heil. Schrift, auf die heil. Väter, auf das geistliche Recht u. d. gl. die Sache blieb aber nicht dabey. Das weltliche Recht hatte mit dem geistlichen eine ziemliche Verwandschaft, folglich machten sie sich auch über das weltliche Recht. Sie gaben Advocaten ab, nicht nur für sich, sondern

auch für andere. Sie führten ganze Processe. Sie verlegten sich so gar auf die Medicin, wie dann Rigordus ein Mönch von St. Dionysius der Leibmedicus des Königs Ludovici Crassi war. Sie docirten und unterwiesen die Jugend, weil doch damals unter den Weltlichen so eine gräuliche Ignoranz herrschte, daß die wenigsten davon lesen konnten. Sie stifteten in der That viel Gutes, sie verlohren aber dabey den wahren Klostergeist, weil sie Gelegenheit bekamen, ihre Einsamkeit zu verlassen, sich in weltliche Händel zu mischen, in die Reichthümer zu verlieben u. s. f. Denn wenn sie schon anfänglich alles dieß nur aus christlicher Liebe unternahmen, so schlich sich doch gar bald die Geldbegierde und andere Untugenden mit ein, wie dann verschiedene Concilien, als das Lateranensische im Jahre 1139. das Turonensische 1163. das Rhemensische 1131. den Mönchen und andern Religiosen verboten, daß sie sich nicht mehr auf das weltliche Recht und auf die Medicin verlegen durften. Das Rhemensische Concilium setzet die Ursache dieses Verbotes ausdrücklich, und saget; **Sie sind von den Flammen des Geistes angezündet, und nehmen als Advocaten sowohl gerechte als ungerechte Händel an. Sie kuriren andere in leiblichen Krankheiten, und vernachläßigen sich selbst an der Seele des schändlichen Geldes wegen.** *

* Avaritiæ flammis succensi se Patronos causarum sine discrimine faciunt, sive justarum, sive injustarum, pro detestanda pecunia animarum curam negligentes &c.

XIII.

Man sah auch gar bald, was für Folgen, aus dieser veränderten Gestalt der Ordensstände entstunden. Die Welt schlich nämlich in die Klöster ein, und die Klosterpersonen wollten den Weltlichen alles nachthun. Sie führten prächtige Gebäude, sie zogen seidene Kleider an, sie speiseten delicat, ihre Aebte führten sich nach der Art

der Höfe sowohl in Zahl der Bedienten, als Kutscher und Pferde prächtig auf. Sie suchten auf allerhand Arten Güter und Reichthümer an sich zu bringen. Diese sind die Klagen, welche der heil. Bernhardus über die Mönche seiner Zeit führet. Diejenigen, saget Petrus de Vineis, welche anfänglich alle weltliche Pracht mit Füßen zu treten schienen, nehmen jene Pracht wieder an, die sie verachtet haben, sie haben die Armuth, und besitzen alles, und sind im Kloster reicher als die reichesten Leute auf der Welt sind. Bey der damaligen Unwissenheit der Zeiten war es auch sehr leicht, die reichen Layen unter einem heiligen Vorwande dahin zu bringen, daß sie reiche Klöster stifteten, und alles ihrige aus Andacht denselben vermachten. Die Sache kam endlich so weit, daß, weil diese übermäßige Reichthümer dem Staate schädlich sind, die weltlichen Regenten für nöthig fanden, dem Geize der Klöster durch gewiße Gesetze Schranken zu setzen. Nun lasse ich es dabey, und glaube den Ursprung, das Wachsthum und die Beschaffenheit der Klöster in zeitlichen Dingen so ziemlich bescheiden erzählet zu haben, und ihrer Ehre nicht zu nahe getreten zu seyn. Was ich zu meinem Ziele nöthig gehabt habe, dieß habe ich sagen müßen, ich hätte wohl mehr sagen können, was mir aus gewissen geheimen Originalschriften, von dem Zustande der Klöster im XIV. XV. und andern Jahrhunderten her bekannt ist. Man lasse aber dieß in dem Staube der Vergessenheit liegen, ich hoffe auch nicht, daß mich ein unbescheidener Widerleger zwingen werde, dasselbe hervorzuziehen, und damit zu beweisen, wie schädlich die Reichthümer den Klöstern gewesen, und wie sehr sie den Verfall der alten Disciplin befördert haben. *

* Hier war noch keine Rede von den Mendicanten oder Bettelorden, wie jeder von sich selbst leicht sehen wird. Wenn man aber fragen wollte, ob dann diese Orden schon von ihrem

Ur-

Ursprunge her bestimmet worden sind, daß sie dem Publiko zur Last fallen, und fast mehr vom Lande jährlich, als zwo Steuren ausmachen, verzehren sollen, so antworte ich nein darauf. Der heilige Franciscus hat seinen Jüngern eben sowohl die Handarbeit aufgeleget und geboten, daß sie sich mit der Handarbeit ernähren, und nur in höchsten; Nothfällen sammeln sollen. Seine Worte sind folgende: Volo laborare, & districte exigo, ut omnes cæteri fratres cuidam honesto labori incumbant, illique, qui modum vel artem nesciunt, eam addiscant. . . . . Si vero laboris nostri mercede nos privent homines, convertamur ad mensam Domini nostri ostiatim mendicantes. **Ich will arbeiten, und fodere mit aller Schärfe von meinen Brüdern, daß sich alle auf eine ehrbare Arbeit verlegen, und diejenigen, die noch in keiner Kunst oder Arbeit unterwiesen sind, eine Kunst lernen sollen. . . . Wenn uns aber die Leute des Lohns unserer Arbeit berauben, so wollen wir uns zum Tische unsers Herrn wenden, und von Hause zu Hause betteln.** Es wurde aber dieses strenge Gebot Francisci gar bald ausser Acht gesetzet, weil es leichter sammeln als arbeiten ist. Der heilige Bonaventura saget schon zu seiner Zeit, daß die Weltleute sich von diesen Brüdern fast als wie von Räubern gefürchtet haben, denn ihre Importunität ist gewiß eine Gattung von Gewaltthätigkeit, welche sich die guten Leute wegen des geistlichen Habits und Ordens nicht zu widerstehen, oder etwas abzuschlagen getrauen. Importunitas petendi facit, ut homines fratribus nostris quasi Prædonibus timeant obviare. Profecto importunitas isthæc violentiæ cujusdam species est, cui pauci resistere norunt præcipue, cum ab iis inferatur, quibus habitus & professio venerationem conciliavit. S. Bon. *apud* Fleury *Dissert. VII.* Man möchte meynen, der heilige Bonaventura hätte zu unsern Zeiten gelebet und geschrieben.

II. Kapitel.
Was die Ordensstände vom Staate fordern können.

I.

Wenn wir auf den IV. Num. des vorigen Kapitels zurücke gehen, und was alldort gesaget ist, etwas genauer überlegen wollen, so wird diese Frage gar bald entschieden seyn. Priester sind dem Staate nöthig, die Religion muß erhalten, GOtt muß geopfert, das Wort GOttes muß geprediget, und die heiligen Sacramente müßen administrirt werden, diesen ist der Staat die Unterhaltung und eine gute Unterhaltung schuldig. Man hat nicht Ursache dieselben ihnen zu weigern, weil das Geld und die Einkünfte, die sie vom Staate ziehen, immer beym Staate bleiben. Die Ordensstände sind aber in dem Staate nicht unentbehrlich. Sie sind anfänglich nicht wegen des Nutzens des Staates, sondern wegen des Privatnutzens ihres Seelenheiles entsprungen. Der Staat ist ihnen also in thesi keine Unterhaltung ratione originis oder wegen ihres Ursprunges schuldig.

II.

Die Ordensstände leisten aber dem Publiko viele gute Dienste. Das Ziel und Ende, warum sie errichtet worden, ist gut und löblich. Sie bitten zu GOtt für uns, und bringen den Segen des Himmels über das Vaterland. Sie haben unser Deutschland bekehrt, und den ehemaligen wilden Erdboden kultivirt. Sie haben viel gearbeitet für das Publikum, und weil der Arbeiter je seines Lohnes würdig ist, so ist ihnen auch das Publikum die Unterhaltung schuldig. Was folget aus allem diesen? daß wir diese Wohlthaten mit Dank erkennen sollen, die uns nicht so fast als Mönche und Ordensgeistliche, sondern als Weltgeistliche gethan haben. Ja; folget aber auch daraus, daß wir nichts thun

als Klöster stiften, und all unser Geld, hinein tragen sollen? Nein! zum Dank für die vergangenen Wohlthaten ist genug, wenn man ihnen die reichen Stiftungen läßt, die sie einmal aus Gütigkeit (nicht aus Recht) der Fundatoren und des Staates haben, wenn sie doch dieselbe zum Schaden des Staates nicht mißbrauchen. Klöster stiften in gehöriger Anzahl, und nach dem Verhältniß der Größe des Landes, ist allerdings löblich, aber mehr Klöster stiften, als ein Land nach dem Verhältniß seiner Größe und Anzahl der Einwohner in die Länge ertragen kann, die Klöster so reich machen, daß sie durch die Reichthümer vom Geiste ihrer Regel abweichen; sie immerfort so mit Gelde anstecken, und ihnen solche Rechte einräumen, daß sie das Publikum endlich einmal entkräften, und alles in sich schlingen, dieß ist weder löblich noch GOtt wohlgefällig, am mindesten aber ist ihnen dieß der Staat ratione originis & finis illorum, wegen ihres Ursprunges und Zieles schuldig.

III.

Jetzt wollen wir auch sehen, was ihnen der Staat ratione status, oder wegen ihres Standes schuldig ist. Kein Mensch, und selbst kein Religios wird behaupten, daß ihr Stand oder status vollkommner sey, als er beym ersten Ursprunge und eine Zeit lange darnach gewesen, ehe er sich durch die Reichthümer geändert, und in einen andern statum oder Stand transformiret hat. Lese man das ganze vorige Kapitel durch, so wird man finden, daß die Ordensstifter ihre Jünger allemal zur Handarbeit verbunden, daß sie also ratione status oder von Standes wegen noch dazu verbunden, und sich damit zu ernähren gehalten wären. Haben sie sich je um Geschäffte angenommen, da sie vermög ihres Standes nicht schuldig wären, haben sie geprediget, geschrieben, gelehret, so haben sie dieß wohl nicht thun sollen um

Reichthümer zu erwerben, und sich bey dem Staate ein Recht zu erwerben, daß er sie bey ihren Reichthümern erhalten, und ihnen noch mehr einräumen soll. Man hat die traurigen Früchte davon mit Schaden genug erfahren. Die Heiligen Apostel haben auch alles dieß gethan, sie haben sich aber doch mit der Handarbeit dabey ernähret, und nicht um den zeitlichen Gewinn, sondern um den Gewinn der Seelen gearbeitet. Die Weltgeistlichen waren in damaligen Zeiten, wo sich die Mönche so sehr hervorgethan, nicht so sehr im Stande für das Publikum zu arbeiten, sie waren an der Zahl zu wenig und nicht so reich gestiftet. Hingegen weiß man auch Zeiten, wo sich die Ordensgeistliche in ihre Zellen gestecket, und ihre reicheu Stiftungen genoßen, die pfarrlichen Verrichtungen aber, sonderbar in Kriegs- und Pestzeiten den Weltgeistlichen überlassen haben. Man weiß Zeiten, wo sie sogar die Pfarren bey ihren eignen Klosterkirchen durch Weltgeistliche versehen ließen, wodurch sie dann auch viele Pfarren verloren haben, wovon ihnen nichts mehr als das jus præsentandi noch übrig ist, welches sie wegen Vigilanz der Ordinarirten gewiß nicht mehr an sich bringen werden, so gerne als sie auch dieß wollten. Die Zeiten ändern sich, und wenn sie immer für das Publikum was gearbeitet haben, receperunt mercedem suam, so haben sie ihren Lohn empfangen. Sie haben ihn empfangen im Himmel nach dem zeitlichen Leben. Sie haben ihn empfangen auf der Erden durch die zeitlichen Güter, und Reichthümer, die ihre Brüder noch genießen, wenn sie es schon nicht mehr so sehr verdienen. Das Publikum thut genug, und überflüßig genug, wenn es die Klöster bey ihren Fundationen läßt, von Rechtswegen und ratione status könnte es dieselben auf die Handarbeit anweisen. *

* Alle

* Alle Geschichtschreiber kommen in diesen überein, daß es hauptsächlich zwey Ursachen sind, die den Ruin der Klosterdisciplin befördert haben. Der Ueberfluß von Reichthümern, und die Vernachläßigung der Handarbeit. Von dem ersten Punkte wird noch öfter eine Rede vorkommen, jetzt wollen wir auch auf den zweyten sehen. Man giebt freylich vor, man hätte anstatt der Handarbeit das Studium eingeführet. Hat man aber auch einem jeden die Capacität und Freude zu studiren geben können? Wer nun keine Capacität und Freude zum Studiren hat, was wird er ausser der Messe und dem Chore thun? Wer auch eine rechte Freude zum Studiren hat, der hat sie nicht allemal. Viele Tage ist er nicht disponirt dazu. Was geschieht also? Er schläft, trinkt, oder doch gewiß, geht er müßig. Dieser Punkt ist desto betrachtungswürdiger. Von jenen Zeiten her, da man die Instrumentalmusik in den Klöstern eingeführt, und sie durch Religiosen versehen läßt. Gute Musikanten sind selten gute Studenten zugleich. In der Musik dürfen sie sich auch nicht immer üben, denn wie würde das Silentium, und bey den Studirenden das Studium können beobachtet werden, wenn sich jeder Religios, der auf einem Instrumente spielen kann, sich auf demselben üben, und andere verhindern wollte. Man sieht es auch in der That, daß von dieser Zeit her das Studium von den meisten sehr vernachläßiget, und von vielen gänzlich verachtet werde. Und liegen nicht die Wissenschaften in den meisten Klöstern sehr darnieder? Wenn zween oder drey in einem Kloster den Wissenschaften ergeben sind, so ist es schon viel, was thun die übrigen? Wenn also die Handarbeit nicht absolute nöthig zu ihrem Unterhalte ist, so ist sie doch nöthig zur Vermeidung des Müßiggangs. Man mag sagen, was man will, beten, meditiren, und studiren kann man die ganze Woche nicht. Speculative läßt sich dieß wohl sagen, aber practice geht es nicht. Die Kräfte der Seelen können nicht stets angespannt und in sich selbst versammelt seyn, wer anders redet, der kennet das menschliche Herz nicht. Die klösterliche Disciplin wird nicht mehr hergestellet werden, wenn die Handarbeit nicht wieder eingeführt wird. Man darf deßwegen nicht Holz hacken, oder verächtliche Arbeiten thun. Drechseln, Malen, Bücher heften, u. d. g. sind Arbeiten, die auch Priestern nicht unanständig sind.

IV.

IV.

Wenn es nun der Stand selbst nicht mit sich bringt, daß man denselben mit Reichthümern überhäufen soll, so wird es wohl auch die Profeßion zu dießem Stande nicht mit sich bringen, daß man sein Erbgut und Patrimonium mit sich ins Kloster bringe. Hier kann ich unmöglich verstehen, wie doch gewisse Klöster mit den Aeltern und Befreundten eines Novitzen ordentlich paktiren, und denselben nicht eher zur Profeß lassen können, bis der Contrakt richtig geworden. Noch minder kann ich verstehen, wie die Frauenklöster von ihren Candidatinnen fodern können, daß sie schon beym Eintritte in das Kloster ihre sogenannte Ausfertigung mit sich bringen sollen, eine Ausfertigung, die oft auf tausend Gulden zu stehen kömmt, und die Candidatinn mit Wäsch, Bettzeuge und andern 2c. auf Zeit ihres Lebens versieht? Wird alles dieß vor der Profeß nicht in Richtigkeit gebracht, so fängt das Kloster einen Proceß an, und wehe dem Professen, wenn es denselben nicht gewinnt. Kann ein Kloster alles dieß von dem Publiko ratione der Profession fodern, die der Novitz in dem Ordensstande macht?

V.

Die Profeßion zum Ordensstande ist nach der Lehre des Heil. Thomas ein geistliches Gut, und wenn man Contraktweise ein weltliches Gut für ein geistliches fodert, so ist es eine aufgelegte Simonie; wie dieß sonderheitlich von diesem casu, d. i. von der Profession zum Ordensstande in dem II. Nicänischen Concilio act. 8. can. 18. im Lateranensischen unter Alexander dem III. can. 10. und in einem andern Lateranensischen unter Innocentio dem III. can. 64. u. a. w. zu ersehen ist. Siehe *cap. quoniam Simoniacum de Simon. & alibi.*

VI.

VI.

Ich weiß wohl, was die guten Herren Canonisten hierauf sagen. Sie begehren nämlich nichts für die Profeßion des Novitzen, sondern für den Unterhalt des Professen. Ist aber der Staat schuldig ihnen dieß glat hin auf ihr Wort zu glauben? Nein! es lohnet der Mühe, daß man diese Sache etwas untersuche, und so viel Mühe anwende, um dem Staate dasjenige zu erhalten, was ihm gehöret, als sich die Klöster Mühe geben, alles an sich zu bringen, was immer möglich ist, wenn es ihnen schon nicht zugehöret. Ich frage, machet der Novitz in einem reichen oder in einem armen Kloster Profeß? Ist daß Kloster arm, und nicht fähig ihn lebenslänglich zu unterhalten? so hätte es ihn niemal aufnehmen sollen. Ist dos Kloster reich, so hat der aufgenommene schon das Recht, daß ihn das Kloster lebenslänglich aus den Fundationsgütern unterhalte, wenn er auch keinen Häller mit sich bringt, und wenn es einen Häller Contraktweise foderte, es mag der Candidat so reich seyn, als er will; es mag titulo sustentationis oder professionis begehret werden, so legt man nur der Simonie den Mantel um, in der That selbst aber kann dieß kaum jemal von einer wirklichen Simonie excusirt werden. Ich will dieß etwas klärer machen, als es vielen bisher vielleicht gewesen ist.

VII.

Was immer die Fundatores oder andere Gläubige den Klöstern vermacht und gegeben haben, das haben sie zur Sustentation derjenigen hergegeben, die in diesem Kloster GOtt dienen und Profeß machen werden. Der Titel der Sustentation ist also mit dem Titel der Admission in das Kloster so nahe verbunden, daß man eines ohne das andere Niemanden geben kann; folglich wenn ich etwas Contraktweise für die Sustentation fodere, so fodere ich es auch für die Profeßion, und be-

gehe eine Simonie; Denn, wenn ich etwas verkaufe, welches mit einer geistlichen Sache verbunden ist, so verkaufe ich auch die geistliche Sache mit, saget der englische Lehrer, und mit ihm Gratian *caus.* 1. *quæst.* 3 * Wie oft begiebt sich ein casus, da ein Candidat zu einem Kloster kommt, der viel Geld aber wenig Hirn hat. Die Brüder sagen: Wir nehmen ihn auf, wir nehmen ihn aber nicht wegen seines Geldes auf. Indessen sind sie doch so disponirt, daß sie ihn nicht würden aufgenommen haben, wenn er kein Geld gehabt hätte, oder wenn sie das Geld ohne ihn hätten haben können. ** Geben sie ihm in diesem casu nicht die Profeßion für sein Geld, ein geistliches Gut für ein zeitliches?

* Rebus istis (spiritualibus *consequenter* annexis) venditis intelliguntur etiam spiritualia venditioni subjici, quia quisquis horum alterum vendit, sine quo nec alterum provenit, neutrum invenditum derelinquit juxta *caus.* 1. *q.* 3. *can.* 7. Ita S. THOM. 2. 2. *q.* 100. *a.* 4. *in C.* Si ergo adhuc objicitur, quod, qui *ingressuri Monasterium* pecunias tribuunt, *non propositum Religionis sed participationem stipendiorum Ecclesiæ* emunt, temporalia ergo non spiritualia ementes nequaquam Simoniaci habendi sunt. His itaque respondetur: non solum, qui spiritualia, sed etiam *qui temporalia eis annexa* pretio accipiunt vel tribuunt, Simoniaci judicantur. GRATIANUS *caus.* 1. *q.* 3.

** S. BONAVENTURA *in libell. Apol. q.* 18. ait: Quod si possent illam pecuniam habere sine ista Persona, non reciperent Personam; sed ut habeant pecuniam, Personam recipiunt, & hoc penitus impurum est & *Simoniacum*, quia ibi pecunia causa est receptionis Personæ, & non e converso.

VIII.

Jetzt wollen wir weiter gehen, und fragen: ob die Klöster von dem Publiko die Erbfolge in den Gütern ihres Professen fodern können? Es ist dieß jure communi nicht ausgemacht, billig ist es gewiß nicht, wie ich im IV. Kapitel zeigen werde. Ein Kloster kann nicht

nicht anders ab inteſtato ſuccediren, als im Namen ihres Profeſſen. Wenn nun dieſer unfähig zu ſuccediren iſt, ſo iſt klar, daß auch das Kloſter zu ſuccediren unfähig ſeyn müße; denn Nemo poteſt plus juris in alterum transferre, quam quod ipſe habet, Niemand kann einem andern mehr Recht überlaſſen, als er ſelbſt gehabt hat. Nun iſt eine Ordensperſon der Welt vollkommen abgeſtorben, ſo bald er Profeßion in ſeinem Orden gemacht. Die patria poteſtas geht verlohren, und die Gewalt des Obern des Ordens tritt in ihre Stelle. Die Obligation der Erziehung, Verpflegung und Verſorgung, die vorher den Aeltern oblagen, hören auf, und der Orden muß ſelbe auf ſich nehmen. Mit einem Worte, die Ordensperſon iſt civiliter mortua, oder bürgerlicher Weiſe todt, folglich muß ſie auch die Rechte der Familie die jura ſuitatis & familiæ, und mit dieſen das Recht der Erbfolge verlieren, weil ſich dieſes vermög des natürlichen und bürgerlichen Rechtes auf jenes gründet.

IX.

Die Novellen Juſtiniani haben aber die Klöſter für erbfähig erkläret. Ja! es waren aber damals die vota ſtabilia noch nicht eingeführt. Den Ordensperſonen ſtund allemal frey, die Klöſter zu verlaſſen, und in die Welt zurücke zu kehren, folglich verloren ſie die Rechte der Familie die jura ſuitatis & familiæ eigentlich nicht, ſondern ſie blieben nur ſo lange indeſſen ſuſpendirt, als der Mönchenſtand dauerte. Heut zu Tage aber, da die Stabilität der Gelübde eingeführt iſt, iſt es ganz was anders, und es läßt ſich von den damaligen Mönchenſtand auf den heutigen kein Argument machen. Die Diſtinktion, welche einige Canoniſten machen, daß ein Religios nur in odioſis für bürgerlich todt oder civiliter mortuo zu halten, nicht aber in favorabilibus, iſt ſehr ungereimt, und heißt eben ſo viel,

als

als wenn man sagen wollte, der Religios hätte zwar die Müheseligkeiten und Widerwärtigkeiten, nicht aber die Bequemlichkeiten dieser Welt verlassen.

X.

Und was folget endlich aus dem Gesetze Justiniani? Nichts anders, als daß Justinian dieß unnatürliche Privilegium den Klöstern verliehen, das Publikum aber dasselbe alle Stunde wegen wichtiger Ursachen wiederum aufheben, und die Sache wieder in jenen Stand setzen kann, wie sie vor dem Gesetze gewesen. Vorher aber konnte dem Kloster von dem Vermögen eines Religiosen nichts zufallen, als nur im Falle, wenn er keine Erben in auf- und absteigender Linie, noch Seitenlinie mehr hatte.* Und ist dieß nicht die größte Billigkeit? Der Kaiser Leo mit dem Zunamen der Weise, hat dieß schon bey Gelegenheit des Justinianischen Gesetzes, in einer Antwort an Stephan, den Erzbischof von Constantinopel in Betrachtung gezogen. Er saget ausdrücklich *Novell.* 5. daß es dem klösterlichen Stande gar nicht anstehe, wenn die Klöster alles mit Ausschluße der Befreundten und Anverwandten an sich ziehen. Wenn Jemand saget, daß ein Kloster nur deßwegen alles an sich ziehe, weil es einen Mönchen hat, so weiß ich nicht, ob sich dieß auf Mönchen schicke. Denn I. gebührt es sich dann, daß jene Leute, die sich für Verächter der Reichthümer ausgeben, den Reichthümern nachstreben, und auf alle Art an sich ziehen? Wenn nun ein solcher Mönch arme Befreundte oder andere Bekannte hat, die einer hilfreichen Hand nöthig haben, ist es alsdenn nicht recht unmenschlich, daß sie von den Gütern ihres Befreundten keine Hilfe zu erwarten haben, und daß sie als Anverwandte und Freunde, gleich den Fremden verstossen werden. Steht es wohl den Mönchen schön an, daß sie alles an sich ziehen?*

Wie

Wie viel Proben von dieser Unmenschlichkeit haben wir in unsern Zeiten nicht?

* *L. 20. C. de Episcop. & Cleric. & L. unic. C. THEODOSIUS de bonis Clericor. & Monach.*

** Si quis dicat, hoc solo nomine quod Monachus sit, Monasterium omnia percepturum, haud scio, si istiusmodi, quæ Monachos deceant, statuat. Primum enim, an qui homines opum contemptum professi sunt, hos ita illas amplecti, ac quocunque ratione retinere convenit? Deinde sint alicui cognati pauperes alioquive noti, qui consolatrice manu indigeant: quomodo non ab omni humanitate alienum nullo illos ex cognati rebus sublevamine dignari, tanquam non modo peregrinos, sed & cognatos amicosque propellere, atque omnia ad se trahere Monachis decorum sit. *Novell.* 5.

XI.

In Frankreich ist dieses Justinianische Gesetz entweder gar niemal angenommen, oder doch schon von undenklichen Zeiten her wiederum abrogirt worden. Schon im IX. Jahrhunderte schrieb Nikolaus I. an die Bischöfe von Frankreich, und beklagte sich, daß Salomon ein Bischof einen gewißen Lambertum ins Kloster gezwungen, woraus die Brüder Lamberti Gelegenheit bekamen, ihn seines väterlichen oder mütterlichen Erbtheiles zu berauben, & sub hac occasione paterna seu materna hæreditate a fratribus privatum fuisse. *Can.* præsens 20. *q.* 3. Wäre das Justinianische Gesetz damals in Frankreich angenommen gewesen, so hätte Lambert seines Erbtheils nicht können verlustigt werden. Guilelmus Benedicti schrieb schon vor 150. Jahren, und damals sagte er schon, es sey in diesem Reiche von undenklichen Zeiten her beobachtet worden, daß die Religiosen weder dem Vater noch der Mutter, und desto minder andern Befreundten ab intestato succediren können.* Der berühmte Rebuff sagt eben dieß,** und wenn dieser noch nicht genug überzeuget,

C der

der wird eine Menge Zeugen in dem *Notatore* LOVETII *litt. C. num.* 8. finden.

* GUILIELMUS BENEDICTI *ad cap. Ragnut.* 8. *de testament. verb. & uxorem n.* 220. *& seqq.* In quo regno fuit immemorabiliter observatum, quod Religiosi numquam suis ab intestato successerunt parentibus patri, nec matri, & minus cæteris eorum consanguineis.

** REBUFF *in procem. ad Constit. Reg. Gloss.* 5. *n.* 21. 22. Hodie per ingressum Religionis non fit tacita bonorum dedicatio Monasterio, nec succedit Religioso Monasterium, sed proximiores ab intestato, & ista est consuetudo generalis regni observata teste, Mansuero, & de ista nullus in regno hodie dubitabat; quia observatur ad unguem tam in masculis, quam feminis monialibus, & tam in patria juris scripti. quam consuetudinaria.

XII.

In den Niderlanden weiß man eben von diesem Justinianischen Gesetze nichts mehr. Petrus Gudelinus, jener berühmte Professor von Löwen, handelt anfänglich von der Erbfolge der Klöster nach dem Gesetze Justiniani, und endlich sagt er von den Niederlanden: Ein guter Theil von den obigen Fragen entscheidet sich durch die Gewohnheit und Gesetze dieser Gegenden, und des Königreiches Frankreichs, in welchen ein Religios so für civiliter mortuo gehalten, daß er gleichsam als ein Mensch ausser der Zahl der Menschen und übrigen Bürger betrachtet wird, und aller Erbschaft unfähig ist. Er bekommt nicht einmal die legitime Portion der übrigen Kinder, seine Befreundte erben ihn gleich ab intestato, als wenn er schon wirklich gestorben wäre. Von allen seinen Gütern, und Habschaften acquirirt das Kloster nichts, als was man demselben ausdrücklich schenket und vermacht. * Nach Zeugniß Dionysii Carthusiani war diese Gewohnheit schon vor 200. Jahren eingeführt. ** Mit dieser Gewohnheit der Niederlande kommt die Constitution Karls des V. überein, die

er

er im Jahre 1528. den 21. Hornung gemacht. Ordinamus & statuimus, ut nulli Religiosi professi, neque ulla Monasteria aut Claustra pro iis se poterunt dicere hæredes in aliqua domo mortuaria, neque titulo successionis habere aut apprehendere ulla bona. Wir ordiniren und statuiren, daß keine Religiosen, noch die Klöster für sie nach einem Todfalle sich für Erben ausgeben, oder unter dem Titel der Succession und Erbfolge einige Güter an sich bringen können. Was in Frankreich und in den Niederlanden eingeführet ist, und was Karl der V. statuirt, das kann ja ein jeder Souverain in seinem Lande einführen und statuiren. Und wie ersprießlich ist ein dergleichen Statutum seinem Lande nicht?

* PETRUS GUDELINUS *lib. 61. c. 10. de Jure Novit.* Magna pars superiorum quæstionum cessat moribus, seu legibus harum regionum & regni Franciæ, utpote quibus is, qui professus est Religionem, adeo pro mortuo, adeo ex numero hominum, civiumque per omnia sublatus habetur, ut sit deinceps omnis hæreditatis expers, atque incapax, nec legitima portio liberorum ipsi debeatur, omnemque testamenti factionem etiam inter liberos amittat, ac succedant ei mox propinqui ipsius ab intestato non secus, quam si e vita migrasset, nihilque prorsus rerum ejus Monasterio, quod intrat, acquiratur absque expressa dedicatione seu donatione.

** DIONYSIUS CARTHUSIANUS *lib. 2. de Simon. art. 1.* Est de jure positivo & humano, parentibus succedere proles in tota hæreditate vel parte ejus dimidia, tertia vel quarta: cui juri videtur derogatum per contrariam consuetudinem quoad proles professas in aliqua approbata Religione.

XIII.

Wenn nun die Ordensstände keine rechtmäßige Prätension auf die Erbfolge ex intestato haben, so werden sie doch wenigstens auf jene Sachen einen Anspruch machen dürfen, die man ihnen in Testamenten vermacht, oder per donationem inter vivos schenkt? Die

Religiosen sind Bürger des Staates, sie haben das Recht zu acquiriren, und die übrigen Bürger haben das Recht zu testiren, und zu schenken, weil sie doch Herren von ihren Gütern sind. Der Staat muß ihnen also die beneficia Societatis civilis, & juris communis zukommen lassen. Ein wichtiges Argument, welches sehr viel beweisen würde, wenn die Ordensgeistlichen singillatim oder collectim, einzeln oder sämmtlich genommen, den weltlichen Bürgern eben so viel schenken, vermachen, oder Erbschaftsweise verlassen könnten, und wirklich verließen, als sie von ihnen empfangen, und schon so viele Jahrhunderte her empfangen haben. Die weltlichen Bürger des Staates dörfen nun keinen Anspruch auf die geistlichen Güter machen, weil sie inalienabel sind, und die Religiosen haben auch einzeln das jus testandi, das Recht ein Testament zu machen, nicht; das Kloster selbst vermacht niemanden was, wie können also die Ordensstände mit Billigkeit fodern, daß ihnen die weltliche Bürger immer schenken und vermachen sollen, da sie ihnen doch niemals was entgegen schenken, oder vermachen? Wenn die Rechte unter den weltlichen Bürgern und den Ordensständen reciproca sive mutua oder gleich gemein wären, so müßte ihnen auch der Staat die Rechte und die beneficia Societatis civilis gleich andern Unterthanen angedeihen lassen. So aber ist ein großer Unterschied, der jedermann vor Augen liegt. Ueberdas, die Ordensgeistliche haben ihre gute Fundationen, wovon sie leben können, die Bürger und Bauern hingegen müssen ihr Brod mit der sauern Handarbeit gewinnen.

Wer nach seiner Fundation standmäßig und gut zu leben hat, bey dem soll man es nicht so fast ein jus acquirendi mehr, als ein jus ditescendi heissen, das jus ditescendi aber, oder das Recht reich zu werden, steht jenen Personen gar nicht an, welche die Armuth ge-

schwo-

schworen, und nach der Vorschrift des Evangelii leben sollen. Habentes alimenta & quibus tegamur, his contenti simus. Was nun das Jus zu testiren und zu verschenken betrifft, welches die weltlichen Bürger haben, so kann selbes vom Staate eingeschränket, oder in ordine ad manus mortuas gar aufgehoben werden, weil diese Art von der Alienation dem Staate sehr schädlich ist, wie wir im IV. Kapitel sehen werden. Für jetzt ist es genug, erwiesen zu haben, daß die Ordensstände mit Recht und Billigkeit nicht fodern können, daß ihnen die übrigen Bürger des Staates immer mehr und mehr schenken, vermachen, und sie zum größten Schaden des Staates immer reicher machen sollen. Nämlich

Quo plus potantur, plus sitiuntur aquæ.

III. Kapitel.

Was die Ordensstände von dem Staate auf verschiedene Arten wirklich ziehen.

I.

Aus dem vorigen Kapitel erhellet, daß die Ordensstände, weder ratione originis (N. I.) weder ratione status (N. II.) weder vermög der Profession (N. III.) was vom Staate fodern, noch auf eine Erbfolge (N. VII.) oder auf eine Donation inter vivos oder mortis causa (N. XII.) eine Prätension machen können. Sie sollten vielmehr ratione originis und status sich mit ihrer eigenen Handarbeit ernähren, und dem Publiko nicht zur Last fallen. Am mindesten aber sind sie befugt, Reichthümer zu sammeln, und die Fette des Publikums an sich zu ziehen; weil sie dadurch dem Publiko und sich selbst einen ungemeinen Schaden zufügen. (1. Kap. XIII. Num.) Diese Betrachtungen dünken mir in dem göttlichen Rechte, und selbst in der Wesenheit und dem Begriffe eines Ordensstandes so gegründet zu seyn, daß man sie schwerlich wird widersprechen können. Alles, was sie von dem Staate, Kraft ihrer nachmaligen Fundationen, fodern können, ist eine genugsame und dem Gelübde der Armuth gemäße Unterhaltung und Sustentation, wenn sie sich doch nicht gar zu sehr über die Zahl ihrer Stiftung zum Schaden des Publikums multipliciren. Wenn man nun etwas reifer bedenken will, was sie von dem Staate fodern können, und was sie auf verschiedene Arten wirklich ziehen, und wie sie sich bestreben, immer mehr und mehr zu ziehen, so möchte man beynahe auf die

Ge-

Gedanken fallen, als wäre das Ziel ihrer Stiftungen und ihres Standes nicht, daß sie der klösterlichen Vollkommenheit, sondern daß sie den Reichthümern der Welt nachstreben, und das Publikum aussaugen sollten.

II.

Ein mathematischer Beweis von dem, was die Klöster von dem Staate ziehen, ist unmöglich. Sie verbergen nichts mehr, als ihre Renten und Einkünfte, und sie legen die Rechnungen davon kaum aufrichtig jenen Commissarien vor, welche dieselbe z. E. bey einer Prälatenwahl einzusehen befugt sind. Sie möchten gerne in den Augen der Welt immer für arm oder doch für bedürftig angesehen seyn, wenn sie auch noch so reich sind, und wer klaget und jammert mehr über die böse und theure Zeiten, als z. E. ein Hausmeister, ein Kastner, ein Kellermeister und ein Kassier oder Depositarius in einem Kloster, wenn schon indessen der Kasten voll Getreid, der Keller voll Wein, und die Cassa voll Geld ist; denn dieß, sagen sie, haben die Sæculares nicht nöthig zu wissen. So unmöglich aber ein mathematischer Beweis in diesem Stücke ist, so unnöthig ist er auch. Wer immer die Augen nur halb eröffnen will, der sieht es ein, daß die größten Reichthümer in den Klöstern stecken, man darf nur in Erwägung ziehen, auf wie vielerley Arten sie Gelegenheit haben dieselben an sich zu ziehen.

III.

Vor allen sind die Klöster, sonderbar in unserm Deutschlande meistentheils schon gut, und recht gut fundirt, so daß sie wohl mit ihren Fundationsgütern zufrieden seyn, und dem Publiko mit andern Foderungen eine Ruhe lassen könnten. Man reise ein Land durch, wo viele Klöster sind, und frage immer: Wem gehört dieses Schlößchen, wird es heissen: dem Kloster N. Wem diese schöne Schwaige: dem Kloster

N. Wem diese große Hofmarch, dieser ungeheure Wald, dieses ganze Stück Landes, u. s. f. dem Kloster N. Wenn man endlich das ganze Land durchgekommen ist, so möchte man beynahe fragen, Wenn alles dieß den Klöstern gehört, was gehöret dann dem Landesherrn, dem Adel? u. a. Man hungert und durstet in den Klöstern gewiß nicht, und die tägliche Tafel eines Religiosen ist bey seinem Gelübde der Armuth gewiß so gut gedecket, als der Tisch eines reichen Kaufmanns in der Stadt, oder eines Hofraths, oder andern ansehnlichen Beamtens, ohne was sie sich zu Guten thun, wenn sie, wie sie zu sagen pflegen, bey Hofe, * d. i. bey der Prälatentafel speisen, oder sonst so oft schmausiren, als sich ein reicher Weltlicher kaum zu Guten thun kann; neben allen diesen sind ihre Gebäude so prächtig, als immer die Residenzen großer Herren; und die Probsten und Prälaten führen sich an Kutschen, Pferden, Tafeln u. a. d. gl. so prächtig auf, als reiche Cavalier, und manche thun es Ministern gleich. Alles dieß geht hauptsächlich aus den Fundationsgütern. Ich frage nun nicht, ob alles dieß der Absicht der seligen Stifter, dem Gelübde der Armuth, und der Wesenheit eines Standes gemäß ist, der die Verachtung der Welt profitirt; nur dieß frage ich, ob dann aus allen diesen nicht folge, daß die Fundationen recht gut seyn müssen, und zwar so gut, daß sie damit zufrieden seyn könnten, und auf keine andere Art mehr was zu acquiriren suchten? Die Frage dünkt mich nicht unschicklich zu seyn.

* Dieser Ausdruck ist fast in allen Klöstern üblich, wiewohl er nicht gar klösterlich ist. Eben so nennen sie ihre Schreibstuben Kanzleyen, und manche Prälaten haben bey der Tafel zween Knaben in der Livrée neben sich, die sie ihre Kammerknaben heissen. Man erinnere sich, was wir im I. Kapitel letzten Num. angemerket haben, wie sehr sich die Welt in die Klöster eingeschlichen habe, wollte aber

GOtt! sie hätte sich nur diesen Numern nach in dieselbe eingeschlichen.

IV.

Neben den Fundationseinkünften muß was beträchtliches durch Testamente in die Klöster kommen. Wer weiß nicht, wie sehr sich die Ordensgeistliche bemühen, ihren Orden was einzutreiben, wenn sie einer reichen Wittwe ꝛc. am Ende ihres Lebens beystehen. Sie unterlassen dieß bey mittelmässigen Leuten nicht, und wenn schon die bedürftigen Befreundte dem Sterbenden zur Seite stehen, so muß er doch gemeiniglich aus Einrathen des Beichtvaters zum Heil seiner Seele (und was thut man diesem zu Liebe im Todbette nicht?) was in die Klöster aus verschiedenen Titeln vermachen. Ich schweige von unterschiedlichen Praktiquen, die in diesem Stücke vorbey gehen, jeder der dieß liest, wird vielleicht Particulairbeweise von dieser Wahrheit wissen. * Daß man alles anwendet, um seiner Seele einen guten Weg in die Ewigkeit zu machen (dieß ist gemeiniglich die Art vom Zusprechen) ist allerdings recht; bahnet man sich aber seinen Weg nur hauptsächlich durch dieß, wenn man sein Geld und Vermögen in die Klöster trägt, und oft die bedürftigen Befreundte in Noth und Elend stecken läßt? Nein! ich kan̄ mich nicht bereden, daß dieß ein GOtt gefälliges Werk sey, dennoch dringen diejenigen meistentheils darauf, die den Sterbenden beyspringen, und zeigen hiemit, daß sie nicht nur für die Seele des Sterbenden, sondern auch für sein Vermögen sorgen. Was entgeht aber nicht dem Staate dadurch? So viel als den Klöstern zukommt. Die dürftigen Befreundte fallen dem Staate zur Last, und je dürftiger sie sind, desto mehr flehen sie um Almosen, um Gnadengelder, um Dienste u. d. gl. Welches alles nicht geschähe, wenn ihnen zugekommen wäre, was sie vielleicht von

einem Testamente von Rechts wegen fodern, oder doch aus Billigkeit hätten hoffen können.

* Es ist dieß eben nichts neues: Fleury erzählet uns schon von dem VII. und VIII. Jahrhunderte ein gleiches. S. BONAVENTURA, sagt er, in fratribus suis redarguit sepulturarum & ultimarum voluntatum aviditatem. . . . De quo etiam quærelas movit MATTHÆUS PARIS dicens: Moribundis Magnatibus & Divitibus ex industria assistunt, lucrorum avidi, secreta extorquerent testamenta, nonnisi suum commendant ordinem, eumque cæteris omnibus assidue præferunt &c.

V.

Zu den Testamenten, die sie von allen Leuten des Staats ziehen, kommt oder gehört vielmehr dasjenige, was sie durch ihre Candidaten an sich bringen. Es ist nichts bekannters, als jenes Axioma: Quidquid Monachus acquirit, Monasterio acquirit, was ein Mönch immer acquirirt, das acquirirt er seinem Kloster. Es heißt immer: Ein Religios verläßt die Welt. Man sollte vielmehr sagen; er nimmt die Welt mit sich, und was er in persona nicht gleich mit sich nehmen kann, das suchet er, nachdem er der Welt abgestorben ist. Was für entsetzliche Summen entgehen aber dem Staate dadurch? Man weiß, daß ein gewisses Kloster in Zeit von 30. Jahren über hundert tausend Gulden nur von 3. Candidatinnen gezogen. Was werden erst die übrigen Klöster Deutschlandes von so viel hundert Candidaten und Candidatinnen gezogen haben? Die Candidaten bringen aber nicht allemal Geld allein, sie bringen auch Grundstücke, Häuser, ewig Geld, Kapitalien mit. * Wie viel trägt nicht dieß von Zeit zu Zeit aus? Wir wollen eine einzige, aber überzeugende Probe sehen. In der churfürstlichen Residenzstadt München in Bayern zeiget sich, vermög einer bey der Stadtregistratur befindlichen Beschreibung de anno 1683. daß an die Klöster aus der bürgerlichen Juris-

diction

diction an Vermögen, nämlich durch Häuser, Grundstücke, und ewigen Geldkapitalien, und andern Aussteurungszefällen, gekommen .

599876. fl. 41. kr.

Von anno 1684. bis 1714. wurde nichts besonders in Anzeige gebracht, und dieß theils wegen der gefährlichen Türkenkriege, theils auch wegen der spanischen Successionskriege, und andern wichtigen Ursachen mehr. In einer Zeit also von 30. Jahren mag diese Summe wohl wiederum auf mehr als hundert tausend Gulden gelaufen seyn.

Von anno 1715. bis ad annum 1754. inclusive, folglich in Zeit von 40. Jahren zeigt sich wiederum, daß von der münchnerischen Bürgerschaft an die Klöster ein erstaunliches quantum gekommen, nämlich

1141096. fl. 6. kr.

Eine weitere Specification zeiget, daß in Zeit von 10. Jahren, nämlich von anno 1754. bis ad annum 1763. inclusive ein abermaliges quantum an die Klöster gegangen, welches beträgt

127947. fl. 2. kr. 3. pf.

Folglich haben die Klöster nur von der münchnerischen Bürgerschaft allein von anno 1683. bis 1763. inclusive (und mit Ausschluß der 30. Jahren, wovon wegen damaligen Kriegsläuften keine Anzeige gemacht worden) eine unglaubliche Summe über eine Million gezogen, id est

1868919. fl. 49. kr. 3. pf.

Wenn nun die Klöster von der einzigen Bürgerschaft in der Stadt München in so kurzer Zeit eine erstaunliche Menge nebst ihren Fundations- und andern Einkünften gezogen haben, so lasse ich jeden selbst die Consequenz zu machen über, wie viel sie von den übrigen Städten und Märkten Bayerns, folglich vom ganzen Lande, seit dem sie gestiftet worden, gezogen haben.

* Die

* Die schädliche Candidatenwerberey ist gewiß einer der wichtigsten Punkten, auf welchen der Staat ein aufmerksames Auge werfen, und die er nach aller Schärfe verbieten soll. Sie ist dem Staate und den Candidaten selbst ungemein schädlich. Um schlechte Leute wirbt man nicht, der Candidat, den man der Werbung würdig achtet, muß entweder ein guter Kopf seyn, oder er muß ein rechtschaffenes Vermögen besitzen. Auf diese Art raubet man aber dem Staate die geschicktesten Köpfe und die reichesten Bürger. In den Frauenklöstern, wo man auf gute Köpfe nicht Ursache zu sehen hat, sieht man öfter auf das Vermögen allein, und es ist beynahe zum Sprichwort geworden, daß nicht leicht eine Candidatinn einen Beruf ins Kloster hat, wenn sie nicht auch einen goldenen heiligen Geist hat. Wem schadet aber dieß mehr als den Candidaten selbst? Er verliert dabey die Freyheit, die bey Erwählung eines Standes so nöthig als wichtig ist, und er wählet oft den Klosterstand ohne wahren Beruf. Was folget aber daraus? Die Folgen sind schrecklich, die sich ein jeder selbst machen kann. Die Hauptfolge aber ist diese. Weil ein solcher Mensch den Stand nicht findet, wie man ihm denselben vorgeprediget hat, so führt er ein mißvergnügtes und elendes Leben, und ist in dem erbarmungswürdigsten Stande von der Welt. Weil nun auch die Erfüllung der Pflichten in einem Stande, wo man mißvergnügt und halb und halb gezwungen lebt, sehr schwer ist, so kann sich jeder selbst vorstellen, was ein so unzufriedner Religios auch auf der andern Welt zu hoffen, oder vielmehr zu fürchten hat. Ein schrecklicher, aber allzuwahrer Gedanken! Der Beweis davon liegt jedermann vor Augen. Oeffne man die Klösterpforten, und sage man allen Ordensgeistlichen, und Klosterfrauen, es wäre eine päbstliche Dispensation vorhanden, Kraft welcher jeder, der will, aus dem Kloster in die Welt zurücke gehen darf, man würde sehen, wie viel darinn bleiben würden. Jene ausgenommen, die sich wegen ihres grauen Alters das Brod auf der Welt nicht mehr verdienen könnten: die Obern und Officialen, und noch etliche wenige ausgenommen, die aus Gnade der Obern und Officialen sich hin und wieder einen guten Tag machen können, von den übrigen, glaube ich, könnte man diejenigen an den Fingern abzählen, die bey solcher Gelegenheit in den Klöstern bleiben, und sich der päbstlichen Dispensation nicht bedienen würden.

Der Staat könnte in diesem Falle nichts nützlichers thun, als wenn er jeden Candidaten, ehe er ins Kloster kommt, durch gewisse Commissarien examiniren, und sich um die Umstände desselben erkundigen ließ. Man könnte ihn fragen, was eigentlich sein Hauptmotiv wäre, warum er ins Kloster gieng. Ob er wohl den klösterlichen Stand als einen Stand der Buße, der Mortification, und eines immerwährenden Kampfes ansehe, oder ob man ihm denselben nicht vielleicht als ein irdisches Paradieß vorgemalt habe, worinn er gut versorgt, und bey allem Ueberfluß zeitlicher Dinge GOtt bequem dienen, und solcher Gestalten auf grünen Wiesen dem Himmel zufahren könne. Die Aeltern und Befreundte könnten um andere Umstände gefraget werden, die hieher gehören, ob sie ihm z. E. jederzeit die freye Wahl gelassen, wie er erzogen, mit wem er Zeit seiner Jugend umgegangen, u. d. gl. Findet man Spuren von einem wahren Berufe, so lasse man ihn seinem Berufe nachkommen. Findet man diese nicht, so hebt sich der Beruf von sich selbst auf, und man wird den Candidaten oft gegen seine Aeltern und Befreundte schützen müßen; denn da diese oft persuadirt sind, sie könnten ihre Söhne und Töchter nicht besser anbringen, als wenn sie dieselbe in die Klöster stecken; weil sie darinn zeitlich und ewig versorgt sind, so lassen sie es den Kindern nicht selten sehr hart empfinden, wenn ihnen dieselbe nicht willfahren, und sich ihnen zu Liebe nicht also versorgen lassen. Daß dieß vielfältig geschehe, ist nicht nöthig zu beweisen, die tägliche Erfahrung giebt uns Beweise genug davon. Ich kenne selbst etliche Religiosen, die ihren Aeltern nicht viel Dank wissen wollen, daß sie von denenselben zum Klosterstande wo nicht gezwungen, doch wenigstens verleitet worden.

VI.

Neben allen diesen, was die Klöster durch ihre Fundationen, Testamente und Candidaten acquiriren, ein Vermögen, welches ihnen vollkommen gratis zukommt, ohne daß sie oft einen Schritt darum thun, können sie was merkliches durch eignes Verdienst erwerben, und zwar auf zweyerley Arten, 1stens durch geistliche, 2tens durch weltliche Geschäffte. Wir wollen von bey-

beyden nur obenhin, und gleichsam im vorbeygehen was weniges erinnern.

VII.

Es ist jedermann bekannt, daß die Klöster sehr viele Pfarreyen zu versehen haben, und tragen ihnen diese nicht recht viel ein? Der Ordensgeistliche, der die Pfarren versieht, versieht sie nicht nomine proprio, er zieht also die Einkünfte auch nicht für sich. Er ist nur so zu sagen Vicarius, der Hauptpfarrer ist der Probst oder Prälat. Ob nun ein Prälat seinen Religiosen in dem Kloster, oder auf der Pfarre ernähre, wird eben ein Ding seyn; das Kloster zieht mithin die Einkünfte der ganzen Pfarre, und es sind wohl manche Klöster, die fünfzehn, zwanzig, und noch mehr dergleichen Pfarreyen besitzen. Ich setze aber, manches Kloster habe gar keine Pfarrey, liest nicht jeder Priester seine tägliche Messe, und kann er sich also nicht hiedurch seine tägliche Nahrung verdienen? Wie viele Weltpriester leben von dem täglichen Stipendio ihrer Messe; ein Religios in einer Communität könnte desto mehr davon leben, (sonderbar, wenn er der Armuth, die er geschworen, eingedenk ist) weil man viele zusamm mit geringern Kosten unterhalten kann, als wenn jeder seine Privatökonomie hätte. Bey vielen Klöstern ist eine sogenannte Kirchfahrt, was tragen nun die andächtigen Wohlfahrter nicht dahin. So eine Wahlfahrt gilt oft statt einer neuen Fundation, ich will aber von diesem weiter präscindiren, man wird mich schon verstehen, was ich sagen will. Was kostet es nicht, wenn man in eine Klosterkirche begraben werden will? Wenn sie einen Gottesacker in einer Stadt haben, so gilt er, und trägt so viel, als eine kleine Hofmarke. Neben allen diesen giebt es noch viele andere geistliche Werke, die nicht ohne Kosten des Volkes abgehen. Wie viele Bruderschaften sind nicht eine Zeit

her aufgerichtet, und wie viele neue Andachten eingeführet worden, wozu man nebst den freywilligen Gaben, die jeder Sodalis gerne giebt, auch jährliche Contributionen fodert, so klein als dieselbe auch sind, so laufen sie doch viele Jahre hindurch weit hinauf; in großen Congregationen läuft das jährliche Opfer über die Hunderte und Tausende. Will der Präses eine neue Figur zur Procession, einen neuen Zierath auf den Bruderschaftaltar, z. E. einen reichen Baldachin, silberne Statuen und Leichter ꝛc. verfertigen lassen, so schreibt man unter den Sodalen eine ausserordentliche Contribution aus, u. s. f. Es sey ferne von mir, daß ich die Andachten, Bruderschaften, an sich selbst mißbillige, mein Zweck in diesem Kapitel ist nur, daß ich einigermassen beweise, was die Ordensstände von dem Staate auf verschiedene Arten wirklich ziehen, womit sie sich also desto leichter zum Ziele legen, und nicht immer mehr und mehr von dem Staate fodern sollten. Endlich werde ich doch mit gutem Gewissen auch über dieß ein wenig böse seyn dürfen, daß man doch nie eine neue Andacht einführen, oder eine Bruderschaft und Congregation soll errichten können, ohne daß es dem Volk nebst ihrer Andacht auch ihr Geld kostet. *

* Das Ziel der seligen Stifter war ganz gewiß, daß die Ehre GOttes befördert werde. Könnten nun die Ordensstände was besseres, und dem Ziele der Fundation gemäßeres thun, als wenn sie dergleichen Andachten auf ihre Kosten aus den Fundationsgütern einführeten.
Diese wären gewiß zureichend genug dieselbe zu unterhalten, oder im Falle, daß sie nach der jetzigen Verfassung eines Klosters nicht zureichend wären, so ließ sich ja vieles vom Prachte, und überflüßigem Aufwande, in Mahlzeiten und andern dergleichen Ausgaben, ersparen, und hieher verwenden. Ein reiches oder doch gut gestiftetes Kloster vermag es gewiß besser, als einzelne Personen, worunter oft Dienstboten oder Leute sind, die genug für ihren blo-

ßen

ßen Unterhalt zu sorgen haben. Allein non omnes capient verbum hoc. Ich werde mit meinem Projekte bey den Klöstern keine Ehre einlegen, oder ich muß gewärtig seyn, daß hinführo wenig neue Andachten eingeführet, und neue Bruderschaften errichtet werden.

VIII.

Was nun die weltlichen Geschäffte betrifft, wodurch die Klöster ein Merkliches an sich ziehen, so weiß Jedermann, daß sie allen Weltlichen, und selbst Geitzhälsen zu Trotze, Gewerbe treiben, und ja keinen Häller verschenken. Sie handeln mit Getreide, und andern dergleichen Sachen, und wenn es wahr ist, was in öffentlichen Zeitungen schon so oft vorgekommen, so hat ein gewisser Orden eine förmliche Handelschaft in allen Stücken heimlich getrieben, und unzählige Reichthümer an sich gebracht. Wie viele Güter und Grundstücke haben sie nicht gekauft, ehe dieß in verschiedenen Ländern durch ein Gesetz gehemmet worden. Wie viele Klöster haben nicht ihre eignen Bräuhäuser, Apotheken, u. d. gl. wodurch sie nicht nur sich selbst versehen, sondern auch den weltlichen Gewerben einen nicht geringen Schaden zufügen? Was ziehen sie nicht für Interesse von Geldern, die sie ausgeliehen, oder gar, wie es sich nicht läugnen läßt, in auswärtige Länder auf Banko geleget haben? Was bringen sie nicht für Zinse von erkauften Häusern ein? u. s. f. Ueberhaupt nebst dem, was die Klöster durch ihre Fundation, durch Testamente, durch Aussteurungen der Candidaten ꝛc. ziehen, haben sie Gelegenheit allemal fünf und sechsmal was an sich zu bringen, als es ein Weltlicher einmal hat. Wie ungleich ist also der Stand derjenigen, die in der Welt leben, und derjenigen, die der Welt abgestorben sind. Und was bringt diese Ungleichheit dem Staate für einen unersetzlichen Schaden? Wir wollen dieß in folgendem Kapitel sehen.

IX.

In Erwägung alles dieß kann ich unmöglich anders als daß ich dieses Kapitel mit einem Stücke aus den Capitularibus Interrogationum Caroli M. beschließe: Dieser grosse gottselige Kaiser, welchen die Kirche mit Recht unter die Zahl der Heiligen gesetzet, hat schon auf diesen wichtigen Punkt ein aufmerksames Auge geworfen. *Tom.* 7. *conc. p.* 1184. *cap.* 4. wo es heißt „Es sey „nothwendig deutlich zu erklären, was das eigentlich „heiße die Welt verlassen, und wodurch man diejenigen, welche sie verlassen, von denjenigen unterscheiden soll, die darinn verbleiben? Oder ob der „Unterschied nur darinn bestehe, daß jene keine Waffen tragen 2c. ob man wohl von denjenigen sagen „könne, daß sie die Welt verlassen haben, die da stets „fort bemühet sind, ihre Güter zu vermehren, indem „sie entweder das Paradeiß versprechen, oder mit der „Hölle drohen, und den Namen GOttes, oder eines „Heiligen vorschützen, um die Einfältigen zu überreden, daß sie sich ihres zeitlichen Vermögens entschlagen, und ihre rechtmäßige Erben desselben berauben „sollen, welche hernach, da sie an den Bettelstab gebracht sind, sich auf Rauben und Plündern verlegen, und dergleichen Laster für erlaubt halten 2c. „ So dachte und schrieb Karolus, der gewiß gut katholische Karolus, der nunmehr in die Zahl der Heiligen gesetzte Karolus: warum sollen wir nicht eben dieß oder dergleichen mit gutem Gewissen denken und schreiben dürfen?

IV. Kapitel.

Der Klöster täglicher Anwachs an zeitlichen Gütern und Reichthümern bringt dem Staate einen ungemeinen Schaden und endlich den Ruin.

I.

Die Wohlfahrt des Staates fodert, daß kein Stand zu unmäßig reich, und durch den andern succeßive verschlungen werde. Nun nimmt der bürgerliche Nahrungsstand so viel ab, als die Klöster an bürgerlichen Mitteln reicher werden, folglich müßte endlich mit der Zeit der bürgerliche Stand gänzlich in Ruin kommen und von den Klöstern verschlungen werden, wenn die Klöster immer an zeitlichen Gütern und Reichthümern zunehmen. Daß der bürgerliche Nahrungsstand der Grund der zeitlichen Wohlfahrt eines Staates sey, läßt sich nicht widersprechen; daß von dem bürgerlichen Nahrungsstande von Zeit zu Zeit erstaunliche Summen in die Klöster kommen, läßt sich wiederum nicht läugnen; das einzige Beyspiel von der Stadt München in Bayern, im vorigen Kapitel wird jedermann eine überzeugende Probe seyn. Was ist also diesem Argumente noch auszusetzen? Ich dächte, der gröbste Schulwitz soll wider dasselbe nichts Wichtiges aufbringen können.

II.

Wenn die Stände im Lande merklich geschwächet und entkräftet werden, so ist das ganze Land geschwächet und entkräftet. Die Conservation also und Erhaltung eines Landes fodert, daß man keinen Stand merklich schwächen und entkräften lasse. Dieß geschieht aber, wenn die bürgerlichen Mittel succeßive in die

Klöster

Klöster wandern, und weil sie aus diesem Schlunde nicht mehr zurück kommen, wie wir nachgehends unwiderleglich beweisen werden, so zieht dieß nicht nur den Ruin der Bürgerschaft eines Standes im Lande, sondern nach und nach auch den Ruin des ganzen Landes nach sich.

III.

Die Venetianer haben die Stärke dieser beyden Argumente vor allen andern Nationen eingesehen. Sie fanden in Zeit von 300 Jahren her, daß die Klöster und Geistlichkeit an beweglichen und unbeweglichen Gütern immer zu-die weltlichen Familien aber dabey immer abnahmen. Sie sahen, daß dieß nicht nur zum Schaden der Privat-Familien, sondern auch der Republik selbst gereiche. Die Unterthanen liefen oft zu dem Doge, und beklagten sich, sie wären so geschwächet, und an Mitteln erschöpfet, daß, wenn man ihnen nicht aus den Renten der Republik zu Hilfe käme, so könnten sie im Falle der Noth weder sich weder das Vaterland mehr schützen. * Die Republik war also genöthiget, ihre bekannte Amortizationsgesetze Anno 1333. und nachgehends wiederum Anno 1536. und 1605. zu machen, und zwar wie die Formalien lauten, deswegen zu machen, weil es ad conservationem totius Reipublicæ status, zur **Erhaltung des Staates und der ganzen Republik nöthig war.**

* Quapropter cum trecentis hucusque annis animadvertere ceperit, quod Ecclesiastici quotidie quærerent, quomodo professiones semper plures adipisci, suosque ita reditus indies augere possent, idque (licet præter eorundem Ecclesiasticorum intentionem) in damnum non modo familiarum sæcularium, sed in detrimentum etiam publicorum redituum, viriumque cederet. ... Et quis quæso est, qui divitiarum ab Ecclesiasticis nostratibus hucusque corrosarum, earundemque quotidiani incrementi gnarus non videat, in quantum ab eo tempore vires publicæ sint diminutæ: id quod multi no-

stratium coram principe multoties conquesti sunt, omnia nimirum adeo sibi esse exhausta, ut nisi ex publico provideatur, se in casu necessitatis nec semetipsos, nec patriam ut alias, & ære & corpore solebant, tueri posse. Videns itaque Respublica, quod bonorum subditorum in Clericos translatio ad suam ipsius diminutionem cederet &c. *Relatio Rationum Sereniss. Reipubl. Venetæ.*

IV.

Dem Staate liegt daran, daß alle Stände in demselben gegen einander, oder reciproce, gleiche Rechte und Jura haben. Geschieht dieß nicht, so muß nothwendig ein Stand gegen dem andern unmäßig reich werden, und den andern verschlingen. Eine Sache die gerade wider die Wohlfahrt des Staates läuft. (Num. I.) Sind nun die Rechte der Klöster in Erwerbung zeitlicher Güter und Reichthümer gegen die Rechte der Weltlichen nicht sehr ungleich? * Die Klöster haben das Recht z. E. in Erbschaften von den Weltlichen immer zu acquiriren, wo aber haben die Weltlichen ein Recht von den Klöstern durch Erbschaften was zu acquiriren? Ein Bruder im Kloster hat das Recht fünf Brüder auf der Welt ab intestato zu erben, hingegen hat ein Bruder auf der Welt kein Recht zehn Brüder in dem Kloster zu erben; wenn er schon mit seinem Vermögen seine eigne Familie ernähren, und die Bürden des Staats mit den übrigen Bürgern tragen muß, da indessen die übrigen neun Brüder das Vermögen der Familie in das Kloster getragen, und ohne dasselbe nöthig zu haben, von den Fundationen leben können. Auf diese Art kann es unmöglich anders seyn, als daß die weltlichen Familien erarmen, und die Klöster immer reicher werden müßen. Weil nun auch die Klöster niemal absterben, sondern nur immer acquiriren können, so könnte wohl alles Vermögen der Weltlichen mit der Zeit in die Hände der Klöster kommen, und sofort dem Staate ein

uner-

unersetzlicher Schaden, wo nicht gar der gänzliche Ruin verursachet werden. *

* Cum ordines illi perpetui sint, & indies magis ac magis acquirant, res tandem sæcularium omnino abalienarentur, inque manus Ecclesiasticorum cuncta devenirent. *Relatio Rationum Sereniss. Reipubl. Venet.*

V.

Wollte man sagen, die Rechte wären einmal so, und was die Gesetze, und die so lange Präscription den Klöstern einmal eingeräumet haben, das kann man ihnen nicht mehr nehmen. Ich frage aber, welches Gesetz, welche Präscription läuft wider das bonum commune, wider das gemeine Beste? Die Regenten und Souverainen sind mit dieser Bedingniß von dem Volke als Souverainen gewählet und angenommen, daß sie Gesetze zur Wohlfahrt des Staates machen, und das gemeine Beste auf alle mögliche Weise befördern sollen. Diese Ungleichheit der Rechte läuft nun wider die Wohlfahrt des Staates, ja sie bringt demselben einen unwidersprechlichen Schaden, und bereitet ihn zu seinem Ruine zu. (N. IV.) Wie hat also Justinian, oder ein anderer Regent so ein Gesetz machen, oder wie soll eine Präscription, die ursprünglich von einem solchen Gesetze kommt, gelten können?

VI.

Die Gewerbe müßen in einem Lande aufrecht erhalten werden, sonst gehet dem Staate ein ungemeiner Schaden zu. Man schlage nun die gerichtlichen Protocolle in jedem Lande auf, wie viel ansehnliche und wohlhabige bürgerliche Gewerbe wird man finden, die nicht darum erloschen sind, weil die Söhne und Töchter von diesem Gewerbe das von ihren Aeltern hinterlassene Vermögen in die Klöster gebracht, und denjenigen Bruder, der das Haus übernommen, entkräftet haben, sein Gewerbe ferner zu treiben, und ein-

vor zu bringen. Die Klöster, welche den Roggen gezogen, denken wohl nichts minders als dergleichen, oder andere neue Gewerbe aufzurichten. Ueber Nacht, wie die Chambignons, wachsen sie auch nicht, und wer nur eine kleine Einsicht in das Commercienwesen hat, dem wird es bekannt seyn, daß ein halbes Sæculum dazu erfordert wird, bis sich ein bürgerliches Gewerbe, so von vorne anfängt, recht empor schwinget; sonderbar in einem Lande, wo wegen Abgang des Credits baare Vorschuße mangeln. So lange also der Ausfluß des Vermögens aus den bürgerlichen Gewerben nicht gehindert wird, so lange bemüht man sich umsonst den bürgerlichen Gewerben und Commercien aufzuhelfen, und was ungemeiner Schaden geht dem Staate dadurch nicht zu?

VII.

Wie sehr dem Staate daran liege, daß die Gewerbe und Commercien blühen, wird Jedermann von sich selbst einsehen. Man darf nur zwey Länder gegen einander halten, wo in einem die Commercien empor, in dem andern aber niedergeschlagen sind, so wird sich der Unterschied gleich zeigen. Wer weiß nicht, wie übergewichtig die französische und engländische Mächte in ganz Europa sind; wer weiß aber auch nicht, daß die Staaten ihr Uebergewicht dem blühenden Zustande ihrer Commercien und Gewerbe zu danken haben? Man sieht hingegen Spanien, dieses so große Königreich bey allem seinem Golde und Silber, welches dasselbe aus Westindien zieht, matt und kraftlos, weil es reich an Klöstern, hingegen arm an Leuten und Gewerben ist. Wir dürfen so weit nicht gehen, um Beweise dieser Wahrheit einzuholen. Wir sind im Deutschlande, so lasset uns nur einen Blick auf das Churfürstenthum Sachsen werfen. Dieses kömmt an Größe und Güte des Erdreichs vielen andern Ländern gar nicht bey. Es hat wegen den Kriegsunruhen

und andern Ursachen wegen um mehr als 120. Millionen Schulden machen müßen, dennoch versichern einige, die von Sachsen eine pragmatische Kenntniß besitzen, daß alle diese Schulden bey einer guten Regierung in 15 bis 20 Jahren bezahlt werden können. In einem andern Lande, wo die Commercien und Gewerbe minder blühen, würde man vielleicht bey der allerbesten Regierung nicht den vierten Theil solcher Schulden in einem ganzen Sæculo abtilgen können. Genug von diesem Punkte, wir wollen von einem andern reden, welcher von gleicher Wichtigkeit ist, und mit diesem eine ziemliche Verwandschaft hat.

VIII.

Dem Staate liegt viel und alles daran, daß das Geld unter den Gliedern desselben circulire, und niemal in todte Hände, oder ad manus mortuas falle. Das Geld an sich selbst machet die Stärke und den Reichthum eines Staates nicht aus. Es ist nur ein Mittel und eine Triebfeder die Gewerbe, die Producta in Gang und in Bewegung zu setzen. Es ist der Nahrungssaft, und das Blut des Staatskörpers, der nur alsdann was lebendiges und thätiges an sich hat, wenn es circulirt, sonst bleibt es stockend, und der Körper fällt in Ohnmacht und Lethargie. Daher bringen 1000. fl. in den Händen eines Kaufmanns, eines Tuchmachers, eines Leinwebers ꝛc. dem Lande mehr Nutzen, als 20000. fl. in den Händen eines Klosters; weil jene immerzu von einer Hand in die andre gehen, davon eine jede sich ihrer als eines Mittels bedienet, etwas neues hervor zu bringen. Diese Producta bringen wiederum Geld, und dieses Geld wiederum Producta, u. s. f. Eben wie das Blut im menschlichen Körper die Glieder belebet, daß sie sich Nahrung schaffen, die Nahrung bringt wiederum Blut, und dieses neue Blut durch die Bewegung der Glieder frische Nahrung. Die überflü-

ßige Gelder der Klöster aber bleiben größten Theils in Kassen stecken. Sie sind wie das Blut, daß man aus dem Körper herausläßt, und hernach in einen Winkel hinsetzet. Kommt je von diesem Gelde was heraus, so fließt davon nichts in die bürgerlichen Gewerbe, sondern geht mit vielem Wucher in das nämliche Winkel zurück. Wir werden von diesem unten was mehrers hören.

IX.

Das Geld bleibt gleichwohl im Lande. Dieser Einwurf taugt nichts; denn das Geld, wenn es einem Lande nutzen soll, so muß es nicht nur im Lande bleiben, sondern auch im Lande (und zwar unter gewerbigen Händen) circuliren.* Man wundere sich also gar nicht, daß man itzt eine arme Bürgerschaft in vielen Städten hat, wo sich doch vor vielen Jahren die Bürger so gut ernähret, und doch dabey reich geworden sind; denn wenn man bedenken will, wie viel Nahrungskraft der einzigen Bürgerschaft in München in einer so kurzen Zeit, wie wir oben gesehen, von den Klöstern abgezapfet worden, so ist es ja gar kein Wunder, daß in mancher Stadt von der vorhin so reichen Bürgerschaft die Hälfte gandmäßig, oder doch arm und niedergelegt ist. Und wenn es so fortgieng, so könnte man ja ohne eine übernatürliche Gabe der Weissagung prophezeyen, daß in fünfzig und hundert Jahren die Bürgerschaft noch zweymal ärmer seyn werde, als sie itzt ist. Beweiset aber dieß nicht überzeugend genug, was ich in diesem ganzen Kapitel beweisen will, daß nämlich der tägliche Anwachs der Klöster an zeitlichen Gütern und Reichthümern den Staat in einen ungemeinen Schaden, und endlich in den gänzlichen Ruin bringe.

* Daß die überflüßigen Klostergelder allemal im Lande bleiben, ist im Grunde nicht einmal wahr. Wie viele geben ihre Gelder ausser Land, und legen sie allda in der Stille auf, um der Versteurung zu entgehen, und der Regierung Glauben zu machen, als wenn sie arm wären. So lie-

liegen gar viele Tonnen Goldes ja millionenweise auf einem auswärtigen Banco. Es ist auch allzubekannt, daß ein gewisser Orden viele Millionen ausser dem Vaterlande an auswärtige Mächte kreditiret hat.

Weiter sagen die Klosterpatronen: Die Klostergelder wären doch eine gute Sparbüchse für das Vaterland, in außerordentlichen Nothfällen, wo man immer bey den Klöstern Aushilfe gesucht. * Auf diese Art käme also das Geld in das Publikum zurück, und zwar käme es in jenen Fällen zurück, wo man es am meisten nöthig hat. Ja! thun sich aber diese Sparbüchsen allemal willig auf, wenn sich dergleichen Nothfälle ereignen? Wer ist wohl in dergleichen Fällen ärmer, als die Klöster? Was braucht es nicht für Complimente, römische Bullen, Bitten und Beten, bis sich diese für den Staat wahrlich betrübte Sparbüchse eröffnet? Ein merkwürdiges Exempel hat Bayern in ihren Actis vom Jahre 1702. Weiland Se. churfürstliche Durchleucht Maximilian Emanuel brauchten in den damaligen äußersten Kriegsnöthen einen beträchtlichen baaren Vorschuß. Die Noth war dringend, und die Zeit zu kurz von Rom eine Bulle zu bekommen; sie giengen also immediate an die Klöster. Was geschah? Hat sich die Sparbüchse gleich aufgethan? O nein! Man schlug es nur unter dem Vorwande der Immunität ab. Die Sparbüchse blieb verschlossen, und ihretwegen hätte das Land dreymal verloren gehen können. Was nützet also dem Staate eine Sparbüchse, wozu der Regent in Nothfällen den Schlüßel nicht hat?

* Die Klöster scheinen sich auch nicht gar zu gut zu vertheidiger, wenn sie ihre Kassen für Sparbüchsen ausgeben, wo der Staat immer in ausserordentlichen Nothfällen Hilfe gesucht. Denn warum hat der Staat bey ihnen Hilfe suchen müßen? nicht wahr, weil das weltliche Publikum erschöpfet, und das Vermögen der Bürger in die Klöster

gewendet ist? Ist aber nicht eben dieß, was man immer klaget? Sind die Klöster zu diesem Ziele errichtet, daß sie Reichthümer sammeln, und den Schweis der Unterthanen eines Landes an sich ziehen, um eine Sparbüchse zu seyn, die denselben in Nothfällen so ungerne was zurück giebt? Ein reiches Publikum, und die Säckel der gewerbigen und arbeitenden Unterthanen sind die besten Sparbüchsen für den Staat.

XI.

Will man über das bedenken, daß die Sparbüchsen der Klöster am öftesten den Feinden eines Landes zu Theile werden, so folget, daß diese Sparbüchsen dem Staate vielmehr schädlich als nützlich seyen. Die Klöster weigern sich gemeiniglich eine Zeitlang, und wollen den Schlüßel nicht hergeben, bis man denselben mit vielen Umschweifen und Complimenten finden kann, kommt der Feind, und holet die ganze Sparbüchse ab. Und weil der Feind die Klöster immer für reich hält, ja öfter auch für reicher ansieht, als sie in der That sind, so fodert er mehr als sie geben können, dadurch geht nun nicht allein die ganze Sparbüchse darauf, sondern sie müssen noch manchmal Geld dazu borgen, um für die Plünderungen zu remediren.

XII.

Allein I. Geben dann die Klöster keine Steuren?

II. Müssen sie nicht für ihre eigene Sustentation den weltlichen Händen wiederum viel zurück geben?

III. Nehmen sie nicht viele Candidaten ohne einen Heller Geld auf?

IV. Was verwenden sie nicht zur Zierde ihrer Kirchen?

V. Was für die Hospitalität?

VI. Leihen sie nicht auch vieles Geld den Weltleuten?

Wer kann also sagen, daß das Geld ad manus mortuas komme, wenn es in die Klöster kömmt, und daß

von

von denselben nichts mehr in die Hände der Weltleute zurück fließe? Diese sind alle Einwendungen, welche die Klösterpatronen machen können, wir wollen sie aber alle sonderheitlich beantworten.

XIII.

Die Klöster geben Steuern. Diese sind von ihren Fundations- und andern nachher acquirirten Gütern sehr mäßig. Sie ziehen neben den Steuerausgaben von ihren Unterthanen gewiß mehr, was ihnen in den Händen bleibt, als was sie geben müssen. Kommt es zu einer ausserordentlichen Steuer, so nehmen sie die Unterthanen desto schärfer her. Was geben sie aber für Steuern von ihren übrigen Arten zu acquiriren? Was geben sie von dem, was sie durch Testamente, durch Erbschaften, durch ihre Candidaten, durch geistliche und weltliche Geschäffte ziehen? (Siehe das ganze vorige Kapitel.)

XIV.

Die Klöster müssen für ihre eigene Sustentation viel in die weltlichen Hände zurücke geben. Wie viel werden sie wohl auf diese Art zurücke geben. Sie backen ihr Brod, und sieden ihr Bier von ihrem eignen erbauten Getreide, und verkaufen noch vieles davon mit Gewinn und zum Abbruch der bürgerlichen Gewerbe. Sie haben meistentheils ihre Schwaigen und Oekonomien so eingerichtet, daß sie ihre Consumtibilien selbst erzieglen. Müssen sie aber hin und wieder was um Geld kaufen, was gewinnt der weltliche Stand dabey? Nichts.

Sie nehmen ja dafür wieder den Werth an Victualien in das Kloster, und dieß mag wohl in Städten auch eine Ursache von der jezigen so großen Theurung seyn; weil vieles, anstatt daß es auf den Markte kömmt, directe in die Klöster getragen wird, woran das Publikum sodann Mangel hat; folglich gewinnt der Staat

bey

bey diesem Refluxu nicht allein nichts, sondern verliert dabey. Endlich geht die Sustentation aus den Fundationsgütern. Ich frage also wiederum: Was geben sie dem Publiko von dem zurück, was sie durch Testamente, durch Erbschaften, durch Candidaten und andere Arten ziehen?

Sie nehmen viele Candidaten ohne einen Häller Geld auf, die sonst der Staat hätte unterhalten müssen. Ein grosses Merit! Wie viel nehmen sie aber mit Gelde auf? (Siehe das vorige Kapitel Num. V.) Wenn ein Candidat kein Geld hat, so wird er doch ein guter Kopf seyn, oder wenigst ein Mann, den sie zu ihren Verrichtungen im Kloster brauchen können. Es entgeht also in vielen Fällen dem Staate ein gutes Subjekt, wenigst gewinnt das Kloster allemal, weil der Religios durch seine Verrichtungen dem Kloster gewinnen helfen muß. Ist er gar zu nichts tauglich, so ist er tauglich seine tägliche Messe zu lesen, er gewinnt sich also seine tägliche Nahrung genug. Wie viele auf der Welt müssen sich mit ihrem Stipendio gänzlich erhalten? Gesetzt aber, sie ernähren einige dem Staate gänzlich unbrauchbare Glieder, so thun sie ja nichts anders als ihre Schuldigkeit, und ziehen es nicht aus ihrer Sparbüchse, sondern aus den Fundationsgütern. Ich frage also wiederum: Was geben sie dem Publiko aus den erstaunlichen Summen zurück, die sie durch Testamente, durch Erbschaften, und andere sowohl geistliche als weltliche Geschäffte ziehen?

XVI.

Sie verwenden viel zur Zierde ihrer Kirchen, welches dem Publiko zu Gute kommt. Was gewinnt das Publikum dabey? Das meiste besteht in ausländischen Stoffen, Dressen und Spitzen, das Geld kommt aber dadurch ausser Land. Nimmt man je was von inn-

inländischen Kaufleuten, so muß der Kaufmann das Geld wiederum ausser Land geben, und bleibt nur ein weniger Profit zurück. Hat endlich das Kloster nicht allemal den vollen Werth davon in Händen? Was gewinnt also das Publikum dabey? Endlich können sie die Zierde der Kirche wiederum von den Fundationsgütern erhalten, und so viel es die Einkünfte zulassen, vermehren. Mehr verlangt GOtt nicht. * Ich habe also wiederum Ursache zu fragen: Was geben sie dem Publiko von dem zurücke, was sie durch Testamente, Erbschaften, Geschenke, und andere, sowohl geistliche als weltliche Geschäffte an sich ziehen?

* Hier schicket sich trefflich eine Stelle aus den *Capitularibus Interrogationum Caroli M. cap.* 11. her: Es ist zwar gut, daß die Kirchen wohl erbauet, und ausgezieret sind; die Zierde der Tugend ist aber allemal weit vorzuziehen. Die Gebäude schicken sich zum alten Gesetze, die Verbesserung der Sitten aber gehört eigentlich zum Neuen.

XVII.

Die Klöster leihen viel Geld den übrigen Staatsgliedern. Wer gewinnt damit? Das Kloster stellt sich sicher genug. Das Kapital gehört dem Kloster von sich selbst, und dieß kommt sammt dem Interesse (folglich mit Gewinn) in das Kloster zurück. Was bleibt also dem Publiko? Nichts. Meistentheils ist das Kapital selbst schon aus den von dem Publiko titulo lucrativo erhaltenen Geldern, (denn die Fundation besteht insgemein in unbeweglichen Gütern) folglich ist das Kapital, sammt dem Interesse ein dem Publiko entzogenes Vermögen.

XVIII.

Die Hospitalitæt wird wohl endlich den größten Refluxum ausmachen? Wer wird aber in den Klöstern gar so gut bewirthet? Leute, denen sie Obligation haben Leute, die ihnen bey Professen und Primitzen

schon

schon mehr hinein gegeben haben, als sie heraus essen: Leute endlich, von denen sie entweder schon zeitliche Vortheile gezogen, oder bey denen sie zeitliche Vortheile suchen. Mit andern Leuten macht man so viel Gepränges nicht, und bauet mit ihnen bey Zeiten ab. Wenn auch hin und wieder ein armer Fremdling beherberget wird, so werden tausend mit einem geringen Almosen dafür abgespeiset. Ist aber dieß ein Reciprocum, oder ein Refluxus zu nennen? Sie sind zum Almosen schon vi instituti gebunden, und in der Generosität excediren sie nicht leicht. Ueberhaupt was die Klöster dem Publiko Almosen geben, ist bey weitem so beträchtlich nicht, als was das Publikum den Bettelorden Almosen giebt. Endlich sind die Klöster nicht mehr zur Hospitalität gehalten, als sie vermög ihrer Fundation thun können, denn daß sie bey Gelegenheit der Kirchweihen, Aderlässen, Namensfesten, Stifterjahrtägen ꝛc. eine Menge Gäste einladen, und mit ihnen so prächtige Tafeln, als bey Hofe, halten, dieß ist von den seligen Stiftern so wenig intendirt, als alles jenes, was sie sonst weltlichen Höfen nachthun, zum E. wenn sie am Namensfeste oder bey andern Festivitäten eines Prälaten oder Probsten, Komödien, Opern, Feuerwerke, Jagden u. a. m. anstellen, und bey dem Tode desselben die Kirchen so kostbar auszieren, als wenn der Souverain eines Landes gestorben wäre. Können aber und sollen sie die Hospitalität nicht anders als nach den Kräften der Fundation richten und aus der Fundation ziehen, so frage ich wiederum, und für dieß zum letztenmale: Was kömmt in das Publikum aus jenen Summen zurück, die sie durch Testamente, durch Candidaten, und durch andere im vorigen Kapitel angezeigte Wege ziehen?

V. Kapitel.

Ein Souverain hat nicht nur die Macht, sondern auch die Pflicht den täglichen Anwachs der klösterlichen Güter und Reichthümer durch ein Gesetz einzuschränken.

I.

Die Souverainen sind unter dieser Bedingniß von dem Volke als Souverainen gewählet, daß sie das gemeine Beste, (bonum commune) auf alle mögliche Weise befördern, und für die Wohlfahrt des Staates durch gute Gesetze vigiliren sollen. (IV. Kapitel V. Num.) Der Wohlfahrt des Staates ist nun nichts mehr zuwider, als der tägliche Anwachs der Klöster an zeitlichen Gütern und Reichthümern; weil dieser dem Staate nicht nur einen ungemeinen Schaden bringet, sondern denselben sogar zu seinem gänzlichen Ruine und Untergange disponirt, (Siehe die Beweise des ganzen IV. Kapitels.) folglich haben alle Souverainen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ein Gesetz zu machen, wodurch der tägliche Anwachs der klösterlichen Güter und Reichthümer entweder merklich eingeschränket, oder gänzlich gehindert wird. Der ganze Syllogismus scheint in forma zu seyn, und seine unlaugbare Consequenz zu haben: es ist nichts mehr nöthig, als eine Erläuterung, wodurch die Macht eines weltlichen Regenten in zeitlichen Gütern den Geistlichen erkläret, und gewissen Einwürfen mancher Canonisten vorgebeuget wird, die zwar vielen Schein, aber wenig Grund haben.

II.

Wir müssen also gewisse unwidersprechliche Gründe voraus setzen, wodurch die ganze Sache vieles Licht bekömmt.

kömmt. In katholischen Ländern ist das Kirchenregiment von der weltlichen Regierung des Staates unterschieden. Jenes wird durch die Päbste und Bischöfe verwaltet; dieses durch die Könige, Fürsten, und weltliche Regenten. Beyde haben ihren besondern Endzweck, das geistliche Regiment das ewige Heil der Menschen, das weltliche, die zeitliche Glückseligkeit der Unterthanen. Beyde sind in den natürlichen und ewigen Gesetzen gegründet. Utraque potestas est a Deo. Alle Gläubige sind Bürger des weltlichen Staates, und alle Bürger sind Glieder der Kirche. Die weltlichen Regenten richten den weltlichen Staat, und die Kirche den geistlichen, jede nach ihrem wesentlichen Ziele ein. Keine von beyden soll und darf der andern in Ausübung der ihnen von GOtt verliehenen Gewalt stören, sondern beyde sollen einander, in Haltung guter Ordnung, die Hand bieten.

III.

Hieraus ergeben sich zwey Haupt-Majestätsrechte, welche den weltlichen Regenten in Ansehung der Gläubigen in ihren Staaten zukommen, nämlich das jus protegendi, Advocatiæ Supremæ Religionis & Ecclesiæ, und das jus cavendi, sive abusibus potestatis Ecclesiasticæ sese opponendi, & invasiones in potestatem civilem impediendi. Oder 1. das Recht der höchsten Advocatie in der Kirche, und 2. das Recht, daß die geistliche Macht keinen Eingriff in die weltliche Macht thue, und dem Staate in zeitlichen Dingen schade.

IV.

Kraft des ersten Rechtes steht den weltlichen Regenten die Gewalt zu, die Kirche und Rechtgläubige zu schützen, Frömmigkeit und Gottesfurcht durch bürgerliche Gesetze handzuhaben. Geistliche Orden in sein Land zu nehmen, derselben Fundationen und Güter zu erhalten, Einsicht über deren Verwaltung zu haben,

Kirchen

Kirchenrechnungen aufzunehmen, Ruhestöhrenden Predigern und Geistlichen den Landesschutz aufzusagen, und hundert andere Policeygesetze zur Aufrechthaltung des wahren Gottesdienstes, und Abschaffung aller Mißbräuche zu errichten.

V.

Kraft des dem Landesherrn zustehenden Juris cavendi oder Verwahrungsrecht, hat derselbe Macht und Gewalt sich allen Eingriffen des Kirchenregiments in seine weltliche Majestätsrechte, und solchen Verfassungen entgegen zu setzen, die der gemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zuwider sind: Nichts zu dulden, wodurch die innerliche Verfassung des Staates, und die Ruhe und Glückseligkeit der Bürger und Unterthanen bekränket wird. Er ist befugt, alles jenes aus dem Wege zu räumen, wodurch die Unterthanen von ihren Mitteln enblößt, und in Armuth gerathen: bewegliche und unbewegliche Güter aus dem Censu civico gezogen und die höchstnöthige Circulation der Gelder und Habschaften gehemmet, folglich den Landabgaben und Einkünften die Quelle gestopfet, Manufakturen und Gewerbe geschwächet werden, und der ganze Nahrungsstand in Abnehmen geräth.

VI.

Aus dieser unwidersprechlichen Erklärung der Gewalt eines Landesherrn folget nun ganz klar, daß er die Macht habe ein Gesetz zu machen, wodurch der tägliche Anwachs der Klöster an Gütern und Reichthümern eingeschränket, oder gar aufgehoben wird, weil durch diesen Anwachs der weltliche Stand geschwächet und entkräftet, (IV. Kapitel Num. II.) die Gewerbe gehindert, (Num. VI.) und das Geld aus der Circulation unter gewerbigen Leuten in todte Hände gebracht, (Num. VII.) und also das Publikum zu seinem Untergange und Ruine befördert wird.

Wir haben wirklich viele Beyspiele, daß dergleichen Gesetze von verschiedenen Souverainen gemacht werden. Ohne daß wir in das Alterthum zurücke gehen, und die *LL.* 20. und 27. *C. Theod. de Episc. & Cleric.* hervor ziehen dörfen, haben wir zu unsern Zeiten Beyspiele genug, wenn wir entweder auf unsere Nachbarn oder auch auf unsere Stände Deutschlandes einen Blick werfen wollen. Allen diesen würde man wohl ohne die größte Injurie nicht nachsagen können, daß sie die Schranken ihrer Macht übertreten, oder in odium Cleri ein solches Gesetz gemacht haben; weil neben den weltlichen Reichen, als z. E. in Frankreich, Venedig, Oesterreich, Pfalz, Bayern, ein dergleichen Gesetz, sogar die geistlichen Fürsten, als Würzburg, Trier, Cölln, in ihren weltlichen Territorien eingeführt haben. Und damit man gar keinen Zweifel mehr wegen der Billigkeit dieses Gesetzes tragen darf, so darf man nur erwägen, daß es selbst der römische Hof in dem Kirchenstaate eingeführet hat. Was der heiligste Vater als weltlicher Fürst in seinem Kirchenstaate gethan hat, das wird wohl jeder Souverain in seinem Lande zu thun Macht haben, und auch nach dem Beyspiele des obersten Kirchenhauptes thun dürfen?

VIII.

Der Einwurf, daß dieses Gesetz wider die Geistliche Immunität sey, ist wohl gar von keiner Wichtigkeit; denn wenn man auch schon in dieser Materie nicht Lochsteinisch denken will, so ist doch nun gar zu gewiß, daß dieses Gesetz nicht die Absicht habe, die Geistlichen zu obligiren, sondern nur die Weltlichen. Es disponirt selbes de bonis profanorum adhuc in manibus Laicorum existentibus, **von Gütern, die noch in den Händen der Weltlichen sind.** Welcher Canon, welcher Theologus hat wohl nach unsern Religionsgesetzen jemal erweisen können, daß ein Souverain nicht Gewalt habe, seinen weltlichen Unterthanen von den Gütern, die sie

wirk-

wirklich noch besitzen, durch landnützliche Gesetze Ziel und Schranken zu setzen. Es hanget dieses Gesetz mehr von einer guten Policeyordnung und Abstellung eingeschlichener Mißbräuche ab, als er pro lege statui clericali lata; daß aber der Clerus in Policeysachen sich nach den Gesetzen der Souverainen fügen müße, ist bereits schon so genugsam erwiesen, daß man keines fernern Beweises mehr bedarf. Wir wollen nur zum Ueberflusse zween heilige Väter hören. Der heilige Chrysostomus schreibt unter die Worte *ad Rom. XIII. v. I.* Verb. omnis Anima. Der Apostel saget dieß um zu zeigen, daß Christus sein Gesetz nicht eingeführet, um die politischen Gesetze aufzuheben, sondern um uns zu unterrichten, daß diese Gesetze alle Leute angehen, die Mönchen und Priester sowohl als die Layen. Deswegen sagt er gleich im Anfange dieses Kapitels: Ein jeglicher Mensch sey der obrigkeitlichen Gewalt unterworfen, wenn er auch ein Apostel, wenn er auch ein Evangelist ist.* Der H. Ambrosius redet eben diese Sprache in seinem Briefe an den Kaiser Valentinian. Wer kann wohl zu dem Kaiser sagen, ich heisse dein Gesetz nicht gut, das darf sogar kein Priester sagen.**

* S. CHRYSOSTOMUS *ad Rom. XIII.* Facit hoc Apostolus, ut ostendat Christum leges suas non ad hoc induxisse, ut Politicas evertat, sed ut ad melius instruat, ostendens, quod ista omnibus imperentur & Monachis & Sacerdotibus, non solum sæcularibus, id statim initio declarat: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, etiamsi Apostolus sis, etiamsi Evangelista.

** S. AMBROSIUS *in Epist. ad Valentinianum Imperatorem.* Quis inquam est, qui posuit vel unius vel inter paucos dicere Imperatori, Lex tua mihi non probatur, non permittitur hoc dicere Sacerdotibus.

IX.

J! sagen hierauf die Gegner, wenn schon dieses Gesetz die Geistlichkeit nicht directe angeht, so geht es doch dieselbe indirecte an. Es wird doch der Immuni-

munität ein nicht geringer Zwang angethan.* Allein, ich sehe nicht, worinn dieser Zwang bestehen soll. Wird die Immunität hiemit und die geistliche Freyheit gebunden? Keineswegs. Die Klöster haben die Macht oder Potestatem acquirendi, wie zuvor. Man bindet nur die Weltlichen, daß sie nicht aus übertriebenem Andachtseifer, sich und ihre Kinder zu Bettler machen. Wenn man endlich die Absurda bedenken will, die hieraus folgen, so wird man einer ganz andern Meynung belehrt, denn auf diese Art dörfte man gar kein Policeygesetze mehr machen, worinn die Geistlichen indirecte und per consequentiam getroffen, und man müßte alle Wegzoll-Belegung, Mauterhöhung, Getreid- und Viehsperre aufheben, weil alle diese Gesetze die Geistlichen wenigst indirecte angehen.**

* Und welche sind es endlich, die diesen Einwurf machen? Es sind Canonisten und Geistliche, von denen man wohl niemals vermuthen darf, daß sie anderst denken und schreiben werden. Man kann aber den Vogel aus dem Gesange kennen. Und endlich haben bereits alle Staatsklugen eingesehen, daß dieses nur ein Schröcken Argument gewesen, womit man die zarten Gewissen gottesfürchtiger Souverainen in Aengsten, oder anxietates animæ, gesetzet, und eine Zeitlang gehindert hat, daß dieses dem Staate so nützliches Gesetz nicht schon längstens gemacht und allenthalben eingeführet worden.

** Ich möchte hier gerne fragen: hat nicht ein Souverain die Macht, die Potestatem testandi den Unterthanen zu inhibiren oder einzuschränken? Hat er aber diese Macht, so wird man ihm wohl die Macht ein Amortizationsgesetz zu machen, nicht mehr streitig machen können. Es erhellet auch diese Macht aus den Rechten genug, weil man sonst ob identitatem rationis Niemanden mit gesunder Vernunft begabten pro prodigo declariren könnte.

X.

Der Einwurf, daß ein solches Gesetz nur in odium Cleri gemacht würde, hat noch minder zu bedeuten; denn es zielet selbes bey weitem auf kein odium erga

Ecclesiam, sondern auf den favorem Reipublicæ. Man hat die Absicht keineswegs die Klöster ärmer zu machen, sondern nur zu hindern, daß sie mit allzugroßem Schaden des bürgerlichen Nahrungsstandes nicht immer reicher werden sollen. Man benimmt ihnen die beneficia societatis humanæ und juris Communis nicht, man setzet nur der Habsucht Schranken. Was nun einem Theile zum Guten gereichet, ist darum nicht in odium des andern gerichtet; denn sonst könnte gar kein lex prohibitiva gemachet werden; weil jedes lex prohibitiva in odium einiger Staatsglieder gereichen muß. Daß die geistlichen Güter in keine weltliche Hände veräussert werden können, ist favor insignis Ecclesiæ, wem ist es aber jemal eingefallen zu sagen, daß dieses Gesetz in odium status sæcularis sey gemachet worden. Mit einem Worte, der status der Religiosen streitet de lucro captando, und der status sæcularis de damno vitando, wessen Condition ist nun in Rechten favorable? Oder kann man endlich jenes Gesetz mit Vernunft ein odium erga Ecclesiam nennen, welches selbst geistliche Fürsten, selbst das römische Oberhaupt in ihren weltlichen Ländern gemacht und eingeführet haben? Wird wohl ein geistlicher Fürst (wenn er schon ein weltlicher zugleich ist) die Geistlichkeit oder die Kirche hassen?

XI.

Diese Rationen mögen wohl in einigen Ländern gelten, überhaupt aber taugen sie nicht. Denn I. weiß man die Privatmotiven nicht, warum dieser oder jener Regent ein solches Gesetz gemacht.

II. Wer hat es genau an den Fingern abgezählet, ob wohl in allen Ländern gleichviel Steuern und Abgaben von den Klöstern an den Staat geschehen.

III. Sind noch viele Staaten, worinn ein dergleichen Gesetz noch nicht eingeführet worden.

IV. Diejenigen Staaten, die es eingeführet, sind dadurch nicht reicher geworden, weil man in denselben, wie allenthalben, immer klagen höret.

V. Jene Staaten, worinn ein solches Gesetz noch nicht gemacht worden, wären also bisher mangelhaft gewesen, gereichet ihnen aber dieß zur Ehre?

VI. Wer kommt den Klöstern in künftigen Nothfällen gleich zu Hilfe? Soll man ihnen nicht alles zukommen lassen, propter futuras necessitates, bella, incendia &c.

Diese sind nun beyläufig alle Hauptmotiven, welche einen Landesherrn abhalten könnten, ein solches Gesetz zu machen. Allein es ist nicht alles Gold, was glänzet. Man darf dergleichen Motiven nur auf den Grund sehen, so lösen sie sich von sich selbst auf. Wir wollen eines nach dem andern etwas genauer in Erwägung nehmen.

XII.

Man weiß die Privatmotiven nicht, warum dieser oder jener Regent ein solches Gesetz gemacht. Was werden aber diese für Motiven gewesen seyn, als der unzählige Ausfluß eines Gutes von dem gewerbsamen Stande an solche Hände, wovon keine Erlösung oder reciprocirlicher Refluxus zu hoffen ist. Was anders, als die ungleiche Successionsordnung, da ein Theil alles, und der andere nichts mehr erben kann. Und endlich, wie wir oben vernommen, daß der größte Theil der Einwohner de damno vitando, der kleinere aber de lucro captando streiten, und folglich der kleinere den größern zuletzt aufzehren würde. Diese Motiven und Rationen sind allgemein, und erstrecken sich auf alle katholische Länder. Sans cette Loi, saget Hericourt, tous nos biens auroient passé aux communautés Religieuses. Traité de Loix Ecclésiastiques de France. *Part. 3. Chap. XII.* §. 31. An den Formalitäten

täten, worinn ein Gesetz abgefaßt ist, liegt nichts, diese können in verschiedenen Ländern verschieden seyn, in der Hauptsache kommen aber alle in diesem Stücke überein.

XIII.

Wer hat es genau an Fingern abgezählet, ob wohl in allen Ländern gleich viel Steuren und Abgaben von den Klöstern an den Staat geschehen? Es mögen in einem Lande mehr oder weniger dergleichen Abgaben geschehen, an diesem liegt so viel nicht, indessen weiß man doch, daß von den modis acquirendi, als die Klöster in Deutschland haben, (Siehe das ganze dritte Kapitel) sehr wenig an den Staat zurücke komme. In Frankreich müßen die Klöster, wie alle andere Geistliche, die Accise, Mauten, Zölle und andere ordentliche Abgaben entrichten, und nebenbey zu den donis gratuitis contribuiren, welche viele Millionen ausmachen, und dennoch haben sie bey weitem so viele modos acquirendi nicht, als die Klöster in Deutschland haben. (Siehe das II. Kapitel X. N.) Sey aber diesem wie ihm wolle, gewiß ist es, daß die Contributionsmaß allemal nach den Fundationsgütern genommen wird, von den übrigen modis acquirendi, wodurch doch viele Millionen in Zeit eines Jahrhundertes in die Klöster kommen, (Siehe III. Kapitel V. Num.) contribuiren die Klöster dem Staate um keinen Häller mehr, als sie sonst zu contribuiren pflegen, wiewohl indessen um so viel die Gewerbe, folglich auch die Steuren nothwendiger Weise um ein beträchtliches abgenommen haben.

XIV.

Es sind noch viele Staaten, worinn ein dergleichen Gesetz noch nicht eingeführet worden. Es sind aber auch viele Staaten, worinn es eingeführet worden. Die Frage ist jetzt, welche aus beyden klüger gehandelt haben. Wenn man die unlaugbaren Gründe, die in diesem Werkchen vorkommen, ohne Partheylichkeit

überlegen will, so wird diese Frage sehr leicht entschieden seyn. Endlich was sind es für Staaten, worinn ein dergleichen Gesetz noch nicht eingeführet ist? Sind es nicht solche, in welchen es diejenigen verhindert haben, denen mehr das eigne Interesse, als der Nutzen des Staates am Herzen liegt? Wenn man die Canonisten und Theologen (welche ohnehin die besten Staatsverständige von Geburt und Profession aus sind) zu Rathe ziehen will, so wird man freylich kein solches Gesetz niemal machen dörfen. Fraget man aber wahre Staatsmänner, kluge und cordate Minister, so wird nicht einer in vielen Ländern seyn, der nicht behauptet, daß ein Souverain nicht nur die Macht, sondern auch die Pflicht habe, ein dergleichen Gesetz zu machen.

XV.

Diejenigen Staaten, die es eingeführet, sind dadurch nicht reicher geworden, weil man in denselben wie allenthalben, immer klagen höret. Daß jene Staaten, worinn dergleichen Gesetze eingeführet sind, nicht sollen reicher geworden seyn, ist offenbar falsch. Die oben angefügte Vergleichung zwischen Spanien und Frankreich machet eine überzeugende Probe. Haben uns dann in unserm Deutschlande selbst die protestantischen Staaten ihre Stärke nicht genugsam noch fühlen lassen? Sind diese Proben nicht frisch genug? Wer ist in unserer deutschen Staatsverfassung so unwissend, der diese Gefahr nicht einsehen sollte? Diese Gefahr muß sich aber immer vergrössern, wenn wir so gleichgültig zusehen, daß unser Nervus rerum gerendarum in den trostreichen Armen der Klöster ohnmächtig darnieder liegt, die gar wenig um Erhaltung der Kräften des Publici bekümmert sind, wiewohl ihre eigne Conservation davon abhängt. Durch das Jammern und Klagen der Bürger auch in den Staaten, wo die Gewerbe am besten blühen, darf sich Niemand irre machen

las-

lassen; denn dieß haben die Weltlichen mit den Geistlichen gemein, und es ist ein gemeines Schicksal der menschlichen Gebrechlichkeit, daß Niemand mit seinem Stande zufrieden ist, und daß ein jeder immer mehr haben will. Bey Weltlichen ist diese Leidenschaft in gewißer Maße erträglich, weil sich die Weltlichen insgemein mit ihrem Schweiße und Arbeit ernähren müssen, nicht aber bey Geistlichen.

XVI.

Jene Staaten, worinn ein solches Gesetz noch nicht gemacht worden, wären also bisher mangelhaft gewesen. Ja! und was folget daraus? Ist dieß ihrer Ehre präjudicirlich? Welcher Staat in der Welt hat sich geschämet seine Mängel zu bekennen? Man sagt es in Frankreich öffentlich in gedruckten Schriften. Die Parlamente nehmen sich kein Bedenken, dieß in ihren Vorstellungen öffentlich zu bekennen. Nichts ist auf der Welt vollkommen, am mindesten aber sind es die Einrichtungen der Finanzen und Policeygesetze. Die Zeiten und Sitten ändern sich, und so ändern sich auch die Regierungsformen, welche sich nach den Zeiten und Sitten der Menschen richten müssen. Einem Lande mag ein solches Gesetz nöthiger seyn als dem andern; weil eines vor dem andern an bürgerlichen Mitteln mehr erschöpfet ist, überhaupt aber ist es allen Ländern nützlich und nöthig.

XVII.

Wer kommt den Klöstern in künftigen Nothfällen zu Hilfe? Soll man ihnen nicht hinführo auch alles zukommen lassen, was sie bisher gezogen, propter futuras necessitates, bella, incendia &c. Wer kommt in dergleichen Fällen andern Staatsgliedern zu Hilfe? Kann sich nicht ein Kloster in diesen Umständen zwanzigmal eher aufhelfen, als alle andere Staatsglieder, die keine Fundationsgüter haben? Die Klöster sind in

Deutschland reich genug gestiftet, und wenn man nur ein wenig wirthschaftet, so kann man von den Fundationseinkünften gewiß so viel zurücke legen, daß man in Nothfällen eine Aushilfe finden kann. Können in dergleichen Fällen die Klöster selbst einander nicht nachdrücklich genug zu Hilfe kommen, besonders jene, die vom gleichen Orden sind? Welch andrer Stand im Staate hat dergleichen gewisse Hilfsmittel an Handen? Man könnte auch fragen: was thun denn die Religiosen in Frankreich? Man weiß, daß ein Kloster in Frankreich für reich gehalten wird, wenn seine Einkünfte jährlich auf 20000. Livres steigen. Hievon gehört die Hälfte dem weltlichen Abbati Commendatario, folglich verbleiben dem Kloster 10000. Livres, eine Summe, die nach unserm Geld beyläufig 4000. fl. ausmacht. Davon werden 26. bis 30. Religiosen ernähret, und die ordentlichen Abgaben und die dona gratuita werden hievon bestritten. Dennoch haben diese Klöster meistentheils schöne Häuser, und treffliche Bibliotheken, ja was das Beste ist, die gelehrtesten und größten Männer, als Mabillons, Calmets, Montfaucons, u. d. gl. Es ist aber dieß kein Wunder, wenn man bedenket, daß in den französischen Klöstern eine solche Oekonomie eingeführet ist, die mit der Regel und dem Bußstande der Ordensgeistlichen genau übereinstimmet. Man weiß von so vielen Mahlzeiten und andern unnöthigem Aufwande, als in unsern Klöstern üblich ist, (Siehe III. Kapitel Num. III. und IV. Kapitel Num. VIII.) kein Wort. Auf die Wissenschaften, gelehrte Männer und Bibliotheken wird in den meisten unsern Klöstern auch bey weitem nicht so viel verwendet, als in den französischen Klöstern; denn ich nehme nur etliche wenige Stifter in einem ganzen Lande aus, wo die Wissenschaften in Achtung sind, in den übrigen sind die Bibliotheken, (sonderbar in neuen

Büchern, die doch zu der jetzigen Litteratur so nöthig sind,) sehr übel bestellt, und ihre Gelehrte, die man doch gegen die französischen kaum rechnen darf, an den Fingern abgezählt. Wollte man unsere Klöster nach dem französischen Fuße einrichten, welches ein Landesherr alle Augenblicke zu thun befugt ist, wie es der König in Frankreich befugt war, so würde wohl an den Fundationseinkünften unserer Klöster dreymal so viel, als bey den französischen alle Jahre ersparet werden können, weil man hier zu Lande keine Abbates Commendatarios hat. Wir wollen aber nicht so weit gehen. Was thun denn unsere Dom- und Collegiatstifter, die von ihren Fundationseinkünften alleine leben müssen? Es wird ihnen selten was geschenket, und was die Dommherren und Canonici acquiriren, das acquiriren sie nicht dem Stifte; sie müssen doch gleichwohl in Kriegszeiten mit contribuiren, und sind vom Schauer, Mißwachs und Feuersbrunsten eben so wenig privilegirt, als die Klöster. Dieser Einwurf ist also von gar keiner Wichtigkeit.

XVIII.

Weil man aber die Klöster immer auf die Fundationsgüter anweiset, so ist das einzige, was sie noch einwenden können, daß nämlich die Fundationsgüter nicht mehr zureichen könnten; weil die Zeiten theurer, und der Aufwand in Klöstern größer ist, als vor Zeiten. Ich bitte aber alle diejenige, die diese Einwendung machen, sie möchten bedenken, daß die Theurung der Zeiten, das ist, die Steigerung des Preises der Lebensmittel nur hauptsächlich diejenigen treffe, welche von fixirten Besoldungen und Salarien leben müssen, nicht aber die Klöster, deren hauptsächliche Einkünfte in Getreid und andern Feldfrüchten bestehen, wovon der Preis mit dem Gelde allemal steigt. Der Aufwand, der jetzt in den Klöstern größer ist, als vor Zeiten

ten, kommt insgemein von eingeschlichenen Mißbräuchen her, dergleichen Mißbräuche aber, die ohnehin wider die SS. Canones, wider die Regel der Orden, und die Absicht der seligen Stifter sind, muß man vielmehr aufheben, als selbe für ein Argument wider das Amortizationsgesetz gebrauchen. Führe man die alte klösterliche Disciplin ein. Lasse man die Religiosen als Feinde aller weltlichen Luxus, die sie seyn sollen, nach den Regeln der Mäßigkeit mit einem guten und nöthigen Unterhalte (denn darben sollen sie nicht) zufrieden seyn, und hebe man allen Pracht und kostbare Gastereyen auf, die sie den Höfen und reichen Weltlichen nachthun, so wird der Fond allemal auch bey den theuersten Zeiten, zu ihrem guten und hinlänglichen Unterhalte erklecklich seyn. Sollte es aber auf ein Extremum kommen, daß der Fond gar nicht erklecklich wäre, welches doch kaum jemal geschehen wird, so muß man sich endlich nach der Decke strecken, und nicht mehr Religiosen aufnehmen, als der Stiftungs-Fond ertragen kann. Allein Pons non ruet, dieß wird sich so leicht nicht begeben.

XIX.

Gewisse Umstände nöthigen mich nun meine Abhandlung von dieser Materie abzubrechen. Die quæstio an, oder die Frage, ob ein Souverain in seinen Landen ein Amortizationsgesetz einführen kann und soll? scheinet genugsam, so viel es diese wenigen Blätter zuließen, untersuchet, und die Gerechtsamen der landesherrlichen Hoheit gerettet zu seyn. Die quæstio quomodo, oder die Frage, wie man dieses Gesetz zum Nutzen des Staates einführen kann? wird in Kürze der Zeit nachfolgen. Ich hoffe indessen meine Mühe nicht umsonst angewandt zu haben. Ein Souverain hat freylich nicht Ursache, daß er die Motiven eines Gesetzes seinen

Unterthanen vorlege, die Präsumption steht für ihn, daß seine Gesetze nach der Gerechtigkeit und Billigkeit abgefasset sind; weil es aber in dieser wichtigen Materie so viele Leute giebt, die um ihres eignen Interesse willen, wider dergleichen Gesetze losziehen, und den gemeinen Mann nicht zwar so fast durch die Stärke ihrer Beweise, als durch das Ansehen ihres Standes und Kleides irre machen, so wird es doch klug gehandelt seyn, wenn man aus Liebe gegen den Landesherrn, und patriotischem Eifer für das Vaterland, eine dem Staate so nützliche, als an sich selbst wichtige Materie, in deutscher Sprache abhandelt. Dieß und nichts anders war von meiner Bemühung und Arbeit das wahre Ziel und

ENDE.

Omnia ad majorem Dei (Conseruatoris statuum) gloriam.

Verzeichniß
der Kapitel und Numern.

I. Kapitel.

Allgemeine Beobachtungen über den Ursprung, das Wachsthum und die Beschaffenheit der Klöster.

I. Num. Man muß eine Sache vom Grunde aus untersuchen, und in diesem Stücke giebt die Historie das beste Licht.

II. Der Ursprung des klösterlichen Lebens wird aus den Apostelzeiten hergeleitet, in welchen die Christen alle zeitliche Güter gemeinschaftlich besassen.

III. Nachdem die Christen sich so sehr vermehrten, fieng jeder sein Eigenthum zu besitzen an; einige behielten doch die vorige Lebensart bey, und begaben sich in die Einöden.

IV. Und dieß wegen ihres Privatnutzens, d. i. wegen ihres eignen Seelenheils.

V. Die

V. Die Verfolgungen der ersten Christen trugen vieles zur Vermehrung des Mönchenstandes bey.

VI. Ihre Lebensart bestund in der Einsamkeit, Handarbeit, Fasten und Beten.

VII. Worinnen eigentlich ihre Einsamkeit bestund.

VIII. Die Handarbeit hielten sie für ein wesentliches Stück ihres Standes, womit sie sich auch ernährten.

IX. Um das Jahr 530. entstehen die Benedictiner, und der Mönchenstand ließ von seiner Strenge etwas nach.

X. Bisher waren die Mönche nur Layen, nun treten auch Geistliche diesen Stand an.

XI. Im IX. Jahrhunderte erkaltete der Eifer der Ordensgeistlichen. Er wurde aber vielfältig reformirt, und vor allen wurde auf die Handarbeit gedrungen.

XII. Der Mönchstand bekommt eine ganz andere Gestalt, und die Handarbeit wird ausser Acht gesetzet. Die Mönche begeben sich und treiben die weltliche Wissenschaften, womit sich die Welt und der Geldgeiz in die Klöster schlich.

XIII. Die Ordensgeistliche wollen alles den Weltlichen nachthun. Bringen eine Menge Güter und Reichthümer an sich, bis endlich der Habsucht durch die Gesetze der Souverainen Schranken gesetzet werden.

II. Kapitel.

Was die Ordensstände vom Staate fodern können?

I. Num. Die Ordensstände sind dem Staate nicht unentbehrlich.

II. Sie können vermög ihres Ursprunges und Zieles (ratione originis & finis) vom Staate nichts fodern.

III. Sie können vom Staate auch nichts vermög ihres Standes (ratione status) fodern.

IV. Und noch minder vermög der Profession zu diesem Stande.

V. Denn dieß wäre eine Simonie.

VI. Es mag hernach etwas titulo Sustentationis oder Professionis begehret werden.

VII. Denn der Titel der Admission ist mit dem Titel der Sustentation ex mente Fundatorum schon verbunden.

VIII. Die Klöster können auch an sich selbst auf eine Erbfolge keine Prätension machen.

IX. Denn wenn ihnen schon Justinian dieses Privilegium ertheilet;

X. So kann doch selbes allemal von den Souverainen wiederum aufgehoben werden.

XI. In Frankreich ist dieses Justinianische Gesetz entweder gar niemal angenommen, oder doch schon lange seit undenklichen Zeiten her wiederum abrogirt worden. XII. In

XII. In den Niederlanden weiß man eben um dieses Gesetz schon lange nichts mehr.

XIII. Geschenkweise, oder per Donationem inter vivos & mortis causa, können sie wiederum nichts prätendiren, weil sie reciproce nichts den übrigen Staatsgliedern schenken, oder Testamente vermachen.

III. Kapitel.

Was die Ordensstände von dem Staate auf verschiedene Arten wirklich ziehen.

I. Num. Alles, was die Klöster vom Staate fodern können, ist eine genugsame, und dem Gelübde der Armuth gemäße Sustentation.

II. Ein mathematischer Beweis von dem, was sie von dem Staate wirklich ziehen, ist unmöglich, indessen kann man sich doch eine Idee davon machen, wenn man die vielen modos acquirendi erwäget, wodurch sie ziehen.

III. Sie sind an sich selbst schon gut, und meistentheils recht gut fundirt.

IV. Neben den Fundationsgütern kommt was beträchtliches durch Testamente in die Klöster.

V. Item durch Candidaten.

VI. Und noch auf andere zweyerley Arten:

VII. nämlich durch geistliche,

VIII. und weltliche Geschäffte.

IX. Ein Stück aus den Capitularibus Interrogationum Caroli Magni zum Beschlusse dieses Kapitels.

IV. Kapitel.

Der Klöster täglicher Anwachs an zeitlichen Gütern und Reichthümern bringt dem Staate einen ungemeinen Schaden, und endlich den Ruin.

I. Num. Der bürgerliche Nahrungsstand nimmt um so viel ab, als die Klöster an Gütern und Reichthümern zunehmen.

II. Wenn die bürgerlichen Mittel successive in die Klöster kommen, so werden anfänglich die Stände, und endlich das Land selbst geschwächet, und entkräftet.

III. Dieß bewog die Venetianer verschiedene Amortizationsgesetze schon in vorigen Jahrhunderten zu machen.

IV. Die Klöster haben keine gleichen Rechte mit den andern Ständen des Staates. Sie haben das Recht von den Weltlichen immer zu erben, die Weltlichen aber haben kein Recht von ihnen was zu erben.

V. Weder ein Gesetz noch eine Präscription kann ihnen dergleichen Rechte einräumen.

VI. Wenn

VI. Wenn die bürgerlichen Mittel immer in die Klöster kommen, so werden die Gewerbe in einem Lande zu Boden geleget.

VII. Dieß bringt aber einem Lande einen unersetzlichen Schaden.

VIII. Wenn die Klöster immer acquiriren, so kommt das Geld aus den gewerbigen Händen in todte Hände, oder ad manus mortuas.

IX. Der Einwurf, daß das Geld gleichwohl im Lande bleibe, tauget nichts.

X. Die Klostergelder sind keine Sparbüchsen für den Staat in Nothfällen, denn sie kommen in dergleichen Fällen nicht so fast dem Vaterlande, als

XI. Den Feinden des Vaterlandes zu Nutzen.

XII. Verschiedene Einwürfe werden beantwortet, als z. E.

XIII. Daß die Klöster Steuren geben.

XIV. Daß sie viel für ihre eigne Sustentation dem Staate zurücke geben.

XV. Daß sie viele Candidaten ohne Geld aufnehmen, die sonst der Staat unterhalten müßte.

XVI. Daß sie viel zur Zierde ihrer Kirchen verwenden, und also dem Publiko zu Gutenkommen lassen.

XVII. Daß sie den übrigen Staatsgliedern viel Geld leihen.

XVIII. Daß sie durch die Hospitalität viele an das Publikum zurück fließen lassen.

V. Kapitel.

Ein Souverain hat nicht nur die Macht, sondern auch die Pflicht, den täglichen Anwachs der klösterlichen Güter und Reichthümer durch ein Gesetz einzuschränken.

I. Num. Der tägliche Anwachs der klösterlichen Güter und Reichthümer bringt den Staat in Schaden, und endlich in den gänzlichen Ruin; folglich muß der Souverain dieses durch ein Gesetz von seinem Lande abwenden.

II. Allgemeine Begriffe von der Macht eines Souverainen.

III. Zwey Haupt-Majestätsrechte.

IV. Das Jus protegendi, advocatiæ, supremæ, und

V. Das Jus cavendi, sive abusibus potestatis ecclesiasticæ se opponendi.

VI. Aus diesen folget die Macht ein Amortizationsgesetz zu machen.

VII. Es sind dergleichen Gesetze von verschiedenen Souverainen wirklich gemacht worden.

VIII Es ist selbes keineswegs wider die geistliche Immunität.

IX. Denn es geht geistliche Personen nur indirecte an.

X. Es ist auch nicht in odium Cleri.

XI

XI. Verschiedene Einwürfe werden beantwortet, daß

XII. Die Motiven, ein solches Gesetz zu machen, nicht in allen Ländern gleich wären.

XIII. Daß in verschiedenen Ländern die Abgaben von den Klöstern an den Staat verschieden wären.

XIV. Daß dieses Gesetz in vielen Staaten noch nicht eingeführet worden.

XV. Daß diejenige Staaten, worinn es eingeführet worden, dadurch nicht reicher geworden wären, weil man allenthalben in denselben noch klagen höret.

XVI. Daß jene Staaten, in welchen man noch nicht an ein solches Gesetz gedacht, mangelhaft wären, eine Sache, die ihnen zu keiner Ehre gereichete.

XVII. Daß man den Klöstern keine Schranken in acquirendo setzen soll, theils propter futuras necessitates, bella, incendia,

XVIII. Theils weil die Fundationsgüter oft nicht mehr zureichen, da die Zeiten theurer, und der Aufwand in den Klöstern größer als vor Zeiten ist.

XIX. Beschluß des Werkchens.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Osterwald, Peter von, 1718-1778

Johann Georg Neubergers Iuris Utriusque Licentiati Abhandlung von den Einkü
nften der Klöster und dem Amortizationsgesetze

München 1768

H.eccl. 1244#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10028451-1
VD18 15356728